

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

32. Sitzung vom 05. Juni 2018 von 10.00 Uhr bis 12.25 Uhr (Art. 0682-0703)

Vorsitzender:	Dr. Bernhard Scholl, Möhlin
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 130 Mitglieder
	Abwesend mit Entschuldigung 9 Mitglieder
	Abwesend ohne Entschuldigung 1 Mitglied
	Entschuldigt abwesend: Dr. Anna Andermatt, Wettingen; Martina Bircher, Aarburg; Dr. Marcel Bruggisser, Aarau; Benjamin Giezendanner, Rothrist; Fabian Hauser, Birmenstorf; Dr. Jürg Knuchel, Aarau; Arsène Perroud, Wohlen; Daniel Suter, Frick; Peter Voser, Killwangen
	Unentschuldigt abwesend: Kim Schweri, Untersiggenthal

Es handelt sich um eine noch nicht genehmigte Version des Wortprotokolls. Nach der Genehmigung wird die endgültige Version aufgeschaltet.

Behandelte Traktanden	Seite
0682 Mitteilungen	3
0683 Neueingänge	3
0684 Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 5. Juni 2018 betreffend vereinfachte Anpassung untergeordneter Anpassungen von Schutzplänen; Einreichung und schriftliche Begründung	4
0685 Interpellation Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 5. Juni 2018 betreffend Bodenschutz; Einreichung und schriftliche Begründung	5
0686 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), und Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 5. Juni 2018 betreffend digitale Fassungen der Lehrmittel für die Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung	6
0687 Interpellation Christine Keller Sallenbach, Zufikon, vom 5. Juni 2018 betreffend "Förderung von Austausch und Mobilität von der Primarschule bis zur Sekundarstufe II"; Einreichung und schriftliche Begründung	7
0688 Postulat der EVP-BDP-Fraktion (Sprecherin Lilian Studer, Wettingen) vom 5. Juni 2018 betreffend Massnahmen gegen den Menschenhandel; Einreichung und schriftliche Begründung	8

0689	Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 5. Juni 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien; Einreichung und schriftliche Begründung	9
0690	Interpellation Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 5. Juni 2018 betreffend Verkehrssituation während Bauphase Tram- und Bernstrasse (K 242 und K 235) sowie Knoten Bären und Kreuz in Suhr; Einreichung und schriftliche Begründung	11
0691	Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 5. Juni 2018 betreffend Folgen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zur Verrechnung von MiGeL Produkten; Einreichung und schriftliche Begründung	11
0692	Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 5. Juni 2018 betreffend Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im ambulanten Pflegebereich; Einreichung und schriftliche Begründung	13
0693	Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Jürg Baur, CVP, Brugg, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Titus Meier, FDP, Brugg, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 5. Juni 2018 betreffend Teilpauschalierung der Verstärkten Massnahmen (VM)-Lektionen an der Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung	14
0694	Motion Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil (Sprecherin), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Gérald Strub, FDP, Boniswil, Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Suter, FDP, Frick, Susanne Voser, CVP, Neuenhof, René Bodmer, SVP, Arni, Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, und Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, vom 7. November 2017 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (StG); Rückzug	16
0695	Interpellation Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 9. Januar 2018 betreffend Geschäftsmodell mit der freien Wohnungswahl für anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; Beantwortung; Erledigung	19
0696	Kommissionswahl in EBK (Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme	22
0697	Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005; Änderung; 2. Beratung; Bericht und Antrag der Kommission KAPF; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum	22
0698	0698 Einbürgerungen 2018; 2. Serie; Kenntnisnahme	24
0699	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Rückweisung	24
0700	Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Attelwil und Reitnau zur Einwohnergemeinde Reitnau; Beschlussfassung	35
0701	Motion Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach (Sprecher), Maja Riniker, FDP, Suhr, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 6. März 2018 betreffend Korrektur der festgelegten Termine für die beiden bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe für das Jahr 2018; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	36
0702	Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung; Statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet (Waldgrenzenplan); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum	40
0703	Aargauische Volksinitiative "JA! für euse Wald"; Beginn der allgemeinen Aussprache	42

0682 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 32. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020. Eine der wenigen Sitzungen, welche wir noch abhalten.

Auf der Tribüne darf ich den Aargauischen Förster- und Waldwirtschaftsverband herzlich begrüssen. Er ist heute aus naheliegenden Gründen mit circa 50 Personen anwesend.

Ich darf heute unserem Ratsmitglied René Bodmer zum Geburtstag gratulieren. Herzlichen Glückwunsch, einen schönen Tag sowie eine interessante Debatte! Ein kleines Präsent der Ratsleitung finden Sie an Ihrem Platz.

Ich gebe Ihnen bekannt, dass wir auf Wunsch der Motionäre Traktandum 21, die Motion 18.35, von der heutigen Traktandenliste streichen. Die Motion soll zusammen mit einer thematisch verwandten Interpellation an einer kommenden Sitzung traktandiert werden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Dies ist nicht der Fall.

Somit wird die abgeänderte Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. 13.478 Parlamentarische Initiative. Einführung einer Adoptionsentschädigung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen vom 9. Mai 2018
2. Totalrevision der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Gesundheit vom 23. Mai 2018
3. Verordnung zur Änderung von Verordnungen des Schweizerischen Heilmittelinstituts im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Medicrime-Konvention; Vernehmlassung zuhanden des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic vom 23. Mai 2018
4. Änderung der Eigenmittelverordnung (Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen); Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen vom 23. Mai 2018
5. Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 23. Mai 2018
6. Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamt für Gesundheit vom 23. Mai 2018
7. Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 30. Mai 2018
8. Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) ("Bundeslösung Infostar" und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener); Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 30. Mai 2018
9. Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Wohnungswesen vom 30. Mai 2018

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0683 Neueingänge

1. Aargauische Gebäudeversicherung (AGV); Geschäftsbericht 2017 (zugewiesen: Kommission SIK)
2. SVA Aargau; Jahresbericht und Jahresrechnung 2017 (zugewiesen: Kommission GSW)

3. Teilsanierung und Erweiterung Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ) Eiken; Verpflichtungskredit
4. Verfassung des Kantons Aargau; Änderung, Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung, Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
5. Gemeinden Villmergen und Wohlen, Sanierung und Ausbau Kantonsstrasse K 265 (Angliker-/Nutzenbachstrasse); Gemeinde Wohlen, Revitalisierung und Ausbau Nutzenbach; Verpflichtungskredite

0684 Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 5. Juni 2018 betreffend vereinfachte Anpassung untergeordneter Anpassungen von Schutzplänen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der GLP-Fraktion wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Anpassungen von Schutz- und kantonalen Nutzungsplänen sowie von Schutz- und Nutzungsbestimmungen von untergeordneter Bedeutung sollen im Sinne vereinfachter Verfahren neu durch den Regierungsrat beschlossen werden können.

Begründung:

Die kürzlich erfolgte Beratung der verschiedenen Dekretsanpassungen (17.329) zeigte den Bedarf nach unkomplizierteren Verfahren auf. Verschiedene Grundeigentümer mussten mehrere Jahre auf die gewünschte Anpassung der Dekretsgebiete im Rahmen von wenigen m² warten. Die Anpassungen waren von untergeordneter Bedeutung, benötigen aber eine formale Änderung des Dekrets, da die Pläne integrierender Bestandteil der Dekrete bilden. Selbstredend darf bei der Umsetzung einer vereinfachten Lösung keine Schwächung des Ziels der Schutzdekrete zulässig sein. Der Schutz muss integral gewahrt bleiben, jedoch sollen die Verfahren stufengerechter ausgestaltet werden. Entsprechende Analogien gibt es auch bei Richtplananpassungen, wo ein kleiner Anordnungsspielraum besteht.

Als mögliche Lösung könnte sich die Motionärin eine Anpassung von § 10 BauG vorstellen, in dem ein neuer Absatz 1b eingefügt werden könnte im Sinne von "Änderungen von untergeordneter Bedeutung an den Schutzplänen oder bei den Nutzungs- und Schutzbestimmungen beschliesst der Regierungsrat, sofern die Standortgemeinden zustimmen und keine Entscheide über Einwendungen vorzunehmen sind". In den Materialien soll ausgeführt werden, welche Dimensionen unter "untergeordnet" verstanden werden.

0685 Interpellation Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 5. Juni 2018 betreffend Bodenschutz; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Vollzug von Bodenschutz-Vorgaben in den Kantonen erscheint heterogen. Dies zeigt sich insbesondere an den personellen Ressourcen. Die Verteilung der gesetzlichen Grundlagen¹ und kaum kantonale gesetzliche Bestimmungen erschweren die Umsetzung zusätzlich. Die Herausforderungen sind vielfältig, das Thema und die Interessenabwägung komplex.

Das Nationale Forschungsprogramm NFP68 befasste sich umfassend mit dem Thema Boden und steht vor dem Abschluss. Es erarbeitete Grundlagen für eine nachhaltige Nutzung des Bodens in der Schweiz, wofür sowohl die ökologischen als auch die ökonomischen Leistungen des Bodens berücksichtigt werden müssen. Das Konzept der Ökosystemdienstleistungen erlaubt es, die Bodenfunktionen und ihr Beitrag an das menschliche Wohlbefinden in Wert zu setzen.

Das NFP verfolgte die drei Hauptziele: Verbessertes Wissen über Bodensysteme bereitstellen, Instrumente zur Bewertung der Ressource Boden entwickeln sowie Strategien zur nachhaltigen Nutzung von Boden erarbeiten. Dazu wurden fünf Syntheseberichte erstellt.

In dem Zusammenhang stellen sich Fragen zu verschiedenen Themenbereichen, da Zweifel bestehen, ob im Aargau der Thematik trotz aktiver Mitwirkung im Cercle sol genügend Rechnung getragen wird. Für die Beantwortung danken wir dem Regierungsrat herzlich.

1. Bodenkartierung:

- a) Erachtet der Regierungsrat eine umfassende Grundlagenerarbeitung ebenfalls als nötig?
- b) Wie weit ist die Bodenkartierung im Aargau (Zeit- und Umsetzungsplan inkl. Ressourcen bis zur Fertigstellung)?

2. NFP68:

- a) Welche Erkenntnisse NFP68 zieht der Regierungsrat aus den Resultaten des Forschungsprojekts?
- b) Wie bewertet er die vorgeschlagenen Politikinstrumente (Synthesebericht 5: Wege zu einer nachhaltigen Bodenpolitik)?
- c) Befürwortet der Regierungsrat eine Aufnahme einer verstärkten Interessenabwägung i. S. Boden im Rahmen von RPG 2?

3. Vollzug heute:

- a) Gibt es Richtlinien für Bodenrekultivierungen und Terrainveränderungen und werden diese jeweils bei Baubewilligungen angeordnet (bodenkundliche Baubegleitung)? Reichen die heute bestehenden Vollzugsinstrumente wie auch die öffentlich zugänglichen Informationen (Merkblätter etc.) aus, um dem Anliegen des qualitativen Bodenschutzes gerecht zu werden (vgl. z. B. Informationen auf www.fabo.zh.ch)?
- b) Besteht ein institutionalisierter Austausch zwischen den Fachpersonen Bodenschutz – Bauen ausserhalb Bauzone – Landwirtschaft?

¹ gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG): Art. 1, 2, 7, 33, 34, 35, 36, 42, 44, 46, 47, 48, 61
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV): Art. 12
- Diverse Vollzugshilfen des Bundes (s. www.bafu.admin.ch/dokumentation)

- c) Bodenbeobachtungsnetz Kabo: Gemäss § 16 EG UWR erhebt der Kanton in regelmässigen Abständen physikalische, chemische und biologische Eigenschaften des Bodens und im Boden enthaltene Schadstoffe. Die letzte Untersuchung stammt von 2006. Wann gedenkt der Regierungsrat dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen (Zeitplan, Ressourcen)?
4. Drainierte organische Böden:
- Der Sanierungsbedarf von Drainagen insbesondere in organischen Böden wird als in den kommenden Jahren sehr hoch erachtet. Verschiedene Böden weisen Sackungen auf.
- a) Gibt es Abschätzungen über den Investitionsbedarf?
- b) Gibt es ein departementsübergreifendes Projekt zur Thematik, welche organischen Böden sich weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung (unter entsprechender Sanierung der Drainagen) und welche sich kaum nachhaltig dafür eignen und als hochwertige Vernässungsstandorte in Frage kommen?
- c) Wie wird dabei die CO₂-Thematik in die Interessensabwägung einbezogen?
5. Standorte für Aufwertungen:
- a) Gibt es eine Auswertung über den Kanton über mögliche Standorte von anthropogen veränderten Böden, welche in Frage kommen, um als Kompensationsflächen für Fruchtfolgeflächen- Aufwertungen zu dienen?
- b) Wenn nein, erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, diese unter Einbezug der betroffenen Fachstellen (Archäologie, Landwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz etc.) aktiv zu suchen und in einem transparenten Verfahren z. B. auf Richtplanstufe auszuweisen?
- c) In welchen Fällen und wie muss heute bereits FFF kompensiert werden?
6. Massnahmen:
- Reichen die heute vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen aus, um den vielfältigen ganz sicher kommenden steigenden Anforderungen zu genügen?

0686 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), und Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 5. Juni 2018 betreffend digitale Fassungen der Lehrmittel für die Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung

Von David Burgherr, SP, Lengnau, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In seiner Antwort vom 15. November 2017 auf das Postulat 17.217 verspricht der Regierungsrat, im Jahr 2018 eine Orientierungshilfe für die technische und pädagogische Entwicklung der ICT (Information and Communication Technology) an der Volksschule sowie dazu passende Weiterbildungsangebote zu schaffen. Die pädagogische Nutzung der ICT an der Volksschule wird gemäss SAMR-Modell (Substitution, Augmentation, Modification, Redefinition) ihrerseits einen raschen Wandel beim Lehrmittelbedarf auslösen. Eine zielgerichtete Planung der grundlegenden Schritte Substitution und Augmentation ist daher dringend.

Im Informationsschreiben "Kantonale Lehrmittelplanung" vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) im März 2018 wird nur eine Ergänzung zum "TipTopf" (vom Schulverlag Plus, ab 2019) explizit als digitale Fassung aufgeführt. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ILZ) kann keine Übersicht bieten, wieweit welche Lehrmittel digital vorliegen werden, da dies in der Verantwortung der jeweili-

gen Verlage liegt. Imedias wiederum ist nur für das Fach "Medien und Informatik" zuständig, für welches das Lehrmittel "connected" vom Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ) (notabene nicht in digitaler Fassung) vorgesehen ist. Sein Französischlehrmittel "dis donc!" liegt bereits in weitgehend digitaler Fassung vor. Bei allen anderen Fächern herrscht Ungewissheit.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass für die pädagogische Entwicklung der ICT an der Volksschule auch die Lehrmittel in digitaler Fassung vorliegen sollen? Wenn ja, für welche Fachbereiche und zu welchem Zeitpunkt?
2. Welchen Einfluss kann der Regierungsrat auf die Entwicklung von Lehrmitteln in digitaler Fassung nehmen? Welchen Verhandlungsspielraum hat er gegenüber den verschiedenen Verlagen?
3. In seiner Antwort vom 2. Mai 2018 auf die Motion 18.51 erwähnt der Regierungsrat: "Kanton und Gemeinden investieren in die Volksschule rund 900 Millionen Franken pro Jahr." Wie hoch sind dabei die Kosten für die Lehrmittel? Sieht der Regierungsrat vor dem Hintergrund der aktiven Sporbemühungen hier Handlungsbedarf?
4. Erfahrungsgemäss werden in einer Übergangszeit an einer Schule Lehrmittel sowohl noch auf Papier als auch schon in digitaler Fassung genutzt. Das führt zu Mehrkosten für die Gemeinden. Kann der Regierungsrat darauf hinwirken, dass der bestehende Besitz oder Erwerb eines Lehrmittels auf Papier gleichzeitig zur kostenlosen Nutzung seiner digitalen Fassung berechtigt?
5. Die Distribution von Lehrmitteln in digitaler Fassung mittels objektgebundener Einzellizenzen ist kostspielig und aufwändig. Günstiger und einfacher sind Pauschal- oder Globallizenzen, wie schon der Bericht "Lernmedien in den Kantonen der Nordwestschweiz" der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) 2017 (Seite 45) hervorhebt. Kann sich der Regierungsrat Kantonslizenzen vorstellen oder eine Direktfinanzierung, wie sie die Kantone St. Gallen und Freiburg kennen?

0687 Interpellation Christine Keller Sallenbach, Zufikon, vom 5. Juni 2018 betreffend "Förderung von Austausch und Mobilität von der Primarschule bis zur Sekundarstufe II"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Christine Keller Sallenbach, Zufikon, und 9 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im November 2017 haben Bund und Kantone (Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK) eine gemeinsame Strategie für "Austausch und Mobilität" verabschiedet.

Bund und Kantone sprechen sich dafür aus, dass junge Menschen im Verlauf ihrer Ausbildung oder im Übergang ins Arbeitsleben vermehrt an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten teilnehmen sollen. Die jungen Menschen verbessern so ihre Sprachkenntnisse, ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen und damit auch ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Sie lernen zudem die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz und anderer Länder kennen.

Auf gesellschaftlicher Ebene leisten Austausch und Mobilität einen wichtigen Beitrag zur Verständigung zwischen Kultur- und Sprachgemeinschaften, sie können zur Qualität und Weiterentwicklung des Bildungsraumes Schweiz beitragen, zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Schweiz und zur Einbindung unseres Landes in den europäischen und globalen Kontext. Aus

diesen Gründen unterstützen Bund und Kantone Austausch und Mobilität auf allen Bildungsstufen, in der Arbeitswelt und im ausserschulischen Bereich, sei dies im Inland oder im Ausland über die europäischen Bildungsprogramme.

Die Strategie sieht die grösste Herausforderung in der Volksschule: "Auf der Stufe der obligatorischen Schule können die meisten Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Der statistisch erfasste Umfang der Austauschteilnahmen in der Volksschule und in den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II liegt jedoch bei nur rund 2 % der Schülerpopulation. Auch bei Lehrpersonen und in der Berufsbildung sind die Zahlen tief. Dies lässt darauf schliessen, dass entsprechende Angebote fehlen, ungeeignet ausgestaltet oder nicht genügend bekannt sind."

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zum Thema zu beantworten:

1. Der Kanton verfügt auf der Sekundarstufe I mit "4–14, Schulischer Einzelaustausch" über ein für die Teilnehmer kostenloses Austauschangebot.
 - a) Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den letzten 5 Jahren am Einzelaustausch teilgenommen?
 - b) Wird das Programm evaluiert? Wenn ja, wie ist die Wirkung des Programmes?
 - c) Wie viele Plätze könnten jährlich maximal für den schulischen Einzelaustausch angeboten werden?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den letzten fünf Jahren am "Zwölften Partnersprachlichen Schuljahr (ZPS)" teilgenommen, welches es ermöglicht, das letzte obligatorische Schuljahr als Brückenangebot in einer anderen Sprachregion zu absolvieren?
3. Gibt es im Kanton Aargau Austauschprogramme auf
 - a) Kindergarten- und Primarstufe
 - b) Sekundarstufe II (Gymnasium, weiterführende Schulen, Berufsfachschulen)?
 - c) Von wie vielen Schülerinnen und Schülern werden diese Angebote genutzt und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat die schweizerische Strategie "Austausch und Mobilität" umzusetzen?
5. Wie können die Teilnehmerzahlen bei den bestehenden Angeboten erhöht werden?
6. Welche neuen Angebote kann sich der Regierungsrat vorstellen?

0688 Postulat der EVP-BDP-Fraktion (Sprecherin Lilian Studer, Wettingen) vom 5. Juni 2018 betreffend Massnahmen gegen den Menschenhandel; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der EVP-BDP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Massnahmenpaket zu erarbeiten und umzusetzen, damit Fälle von Menschenhandel im Kanton Aargau aufgedeckt werden können und der Opferschutz gewährleistet ist.

Begründung:

Am 13.1.2015 hat die Postulantin eine Interpellation mit gleichlautendem Titel eingereicht. Schon

damals war die Aufdeckungsquote im Kanton Aargau bezüglich Fälle von Menschenhandel gering. Laut erst kürzlich veröffentlichten Berichterstattungen in diversen Medien hat sich seither nicht viel verändert. Im Vergleich zu anderen Kantonen, trotz hoher Anzahl an Erotikbetrieben, hat der Kanton Aargau eine unterdurchschnittliche Aufklärungsrate. Der Regierungsrat konnte zwar Massnahmen aufzeigen, wie die Thematik angegangen wird und eine Sensibilisierung stattfindet. Doch diese immer noch geringe Aufdeckungsquote lässt aufhorchen.

Auf Bundesebene gibt es die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM). Im nationalen Aktionsplan unter der Federführung der KSMM setzt man auf die vier Säulen: Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Partnerschaft. Insbesondere die Bereiche Strafverfolgung und Opferschutz sind Bereiche der Kantone. Laut Feststellung im nationalen Aktionsplan ist eine verstärkte Strafverfolgung gegen Täter und Täterinnen notwendig, damit eine glaubwürdige Abschreckung gegen Menschenhandel vorhanden ist und sich die Ausbeutung von Menschen nicht lohnt. Somit bleibt die Frage im Raum stehen, ob es wirklich nur wenige Fälle im Kanton Aargau gibt, oder ob es einfach damit zusammenhängt, dass der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform zu wenig Priorität eingeräumt wird. Denn Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt und dessen Feststellung anspruchsvoll. Aufgrund der geografischen Lage im urbanen Mittelland und guter Erschliessung durch Nationalstrassen gibt es im Kanton Aargau sehr viele Prostitutionsbetriebe.

Laut Aargauer Zeitung vom 29.5.2018 wird nun wiederum die Thematik im Kanton Aargau angegangen. Trotzdem braucht es eine Klärung des Vorgehens, ein umfassendes Massnahmenpaket und ein unmittelbares Handeln.

0689 Motion Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 5. Juni 2018 betreffend steuerlichen Abzug von Krankenkassenprämien; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

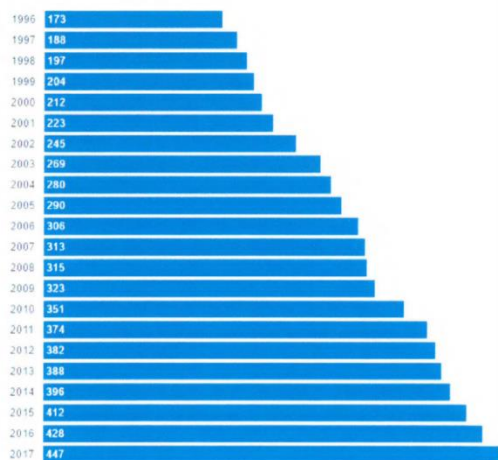
Der Regierungsrat wird beauftragt, § 40 lit. g des Steuergesetzes dahingehend zu ändern, dass die effektiven Prämien der obligatorischen Grundversicherung (nach Abzug von allfälligen Prämienverbilgungen) vollumfänglich und nicht mehr mit einem Pauschalabzug vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Begründung:

Wie der Beantwortung des entsprechenden Postulates vom 21. März 2018 zu entnehmen ist, wurde bereits im Juni 2009 von der SVP-Fraktion mittels eines Vorstosses verlangt, dass die Krankenkassenprämien vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden sollen.

Die Entwicklung der Prämienlast von 2009 bis heute ist beachtlich. Hatten wir 2009 eine Durchschnittsprämie von CHF 323.–/mtl., befand sich diese 2017 bereits bei CHF 447.–/mtl. Dies ist eine Zunahme von 38 %, Tendenz nach wie vor steigend. Der im Steuergesetz immer noch geltende Pauschalabzug von CHF 2'000.– für eine Einzelperson und CHF 4'000.– für gemeinsam Besteuerte reicht heute schlichtweg nicht mehr und ist, wie in der Interpellation erwähnt, nur ein Tropfen auf den heissen Stein.

Entwicklung der durchschnittlichen Prämie
(Zahlen Bundesamt für Statistik (BFS, KVPI))



Der stetige Anstieg der Krankenkassenprämien hat einen direkten Einfluss auf die Einkommensentwicklung der Bürgerinnen und Bürger.

Einfluss der Prämien- auf die Einkommensentwicklung (Schätzung inkl. Prämienverbilligungen)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einfluss in %	-0.2	-0.1	0.1	-0.2	-0.2	-0.3

Die Krankenkassenprämien machen mittlerweile bei vielen Haushalten einen immensen Anteil der laufenden Kosten aus und minimieren die Kaufkraft der Aargauerinnen und Aargauer. Aus diesem Grund macht es auch aus volkswirtschaftlicher Sicht durchaus Sinn, dass man die Bürger/innen wenigstens steuerlich entlastet. Sie versteuern heute Einkommen, welches sie gar nicht haben. Und: Sie haben keine Wahl, die Grundversicherung ist eine *obligatorische* Versicherung.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, § 40 lit. g des Steuergesetzes dahingehend zu ändern, dass die Krankenkassenprämien der obligatorischen Grundversicherung vollumfänglich von den Einkünften in Abzug gebracht werden können. Dabei sollen Verbilligungsbeiträge angerechnet werden. Für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebensversicherung und die nicht unter § 40 lit. g fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen soll weiterhin ein Pauschalbetrag abgezogen werden können.

0690 Interpellation Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 5. Juni 2018 betreffend Verkehrssituation während Bauphase Tram- und Bernstrasse (K 242 und K 235) sowie Knoten Bären und Kreuz in Suhr; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Rolf Haller, EDU, Zetzwil, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die vor wenigen Monaten begonnenen Bauarbeiten an oben erwähntem Projekt stossen bei der Bevölkerung sowie sämtlichen Verkehrsteilnehmern auf Unverständnis und Unmut. Am stärksten betroffen von der unglücklichen Verkehrssituation sind vor allem die Verkehrsteilnehmer die von Süden auf der K 242 (Wynental) herkommend nach Aarau/Buchs und Oberentfelden gelangen wollen. Es ist während dem täglichen Berufsverkehr nicht abschätzbar, wie hoch der Zeitverlust für die Durchquerung der Baustelle ist, dieser aber gut und gerne bis zu einer Stunde betragen kann. Die Behinderung des Verkehrs hat sogar schon zu Meldungen über Verkehrsstörungen im Radio SRF geführt. Dieser Zustand ist für die gesamte Dauer der Bauphase (bis 2020) für die Verkehrsteilnehmer nicht zumutbar.

In Zusammenhang mit diesem Bauprojekt stellen sich mir folgende Fragen, die ich den Regierungsrat bitte, zeitnah zu beantworten:

1. Ist sich der Regierungsrat der geschilderten Problematik bewusst? Wenn ja, wurden Vorkehrungen getroffen, diese Situation zu entschärfen? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist es richtig, dass die Bauarbeiten nur in einer Schicht ausgeführt werden?
3. Wenn Frage 2 mit ja beantwortet wird, dann lautet die nächste Frage weshalb die Arbeiten nicht in zwei Schichten ausgeführt werden, um dadurch die Fertigstellung zu beschleunigen?
4. Aus welchem Grund können die Verkehrsteilnehmer beim Knoten Kreuz nicht nach links abbiegen und müssen zusätzlich über den sonst schon stark befahrenen Kreisel bei Möbel Pfister geführt werden?
5. Hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) andere Verkehrsführungen und weitergehende Umfahrungen der Baustelle geprüft? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist sich die Regierung bewusst, dass der hohe zeitliche Verlust bei der Durchfahrt für das Gewerbe und die betroffenen Automobilisten einen massiven Schaden verursacht? Was wird dagegen unternommen?
7. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um die gefährliche Situation des Langsamverkehrs (Fussgänger, Rad- und Mofafahrer) zu entschärfen?

0691 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 5. Juni 2018 betreffend Folgen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zur Verrechnung von MiGeL Produkten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Nach Artikel 25 KVG zählen Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder der Untersuchung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen, zu den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversi-

cherungen. Die sogenannte Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) des EDI hält fest, welche Produkte bis zu welchem Höchstvergütungsbetrag vergütet werden. Sie ist also das Pendant zur Spezialitätenliste für die Medikamente. So sind beispielsweise Bandagen, Gehhilfen, Verbandsmaterialien, Inkontinenzprodukte oder Stomaartikel in der MiGeL enthalten.

Nach längeren Rechtsstreitigkeiten in den Kantonen Basel-Stadt, Thurgau und Waadt hat das Bundesverwaltungsgericht nun entschieden. Diese Entscheide haben Einfluss auf die ganze Schweiz und bedeuten in einfachen Worten, dass sämtliche Produkte, die zu einer Pflegebehandlung notwendig sind, Teil der Pflegeleistung sind und deswegen mit der Pflegeleistung schon abgegolten sind. Bis jetzt wurden diese Produkte den Krankenkassen speziell in Rechnung gestellt. Hingegen werden Produkte, die die Patienten selber anwenden, nach wie vor von den Krankenkassen vergütet. Insbesondere bei den Spitexdienstleistungen kann dies zu absurden Situationen führen: wer zahlt z. B. Kompressionsstrümpfe, wenn die Spitex sie am Morgen anzieht, die Patientin sie sich aber am Abend selber abzieht? Wer zahlt z. B. die Blutzuckermessstreifen, wenn die Spitex am Morgen misst, der Patient dies aber tagsüber selber macht? Oder wer zahlt, wenn die Spitex den Blutzuckersensor einsetzt, dieser aber vom Patienten selber abgelesen wird?

Dieser "Schreibtischtäter"-Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hat für die Pflegeheime und Spitexorganisationen – und damit letztendlich auch für die Gemeinden - grosse finanzielle Folgen, führt zu weiteren grossen Unklarheiten in der Verrechnung und bietet ein grosses Potenzial für Qualitätseinbussen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die allgemeine Einschätzung des Regierungsrats? Ist der Entscheid bereits für 2018 gültig?
2. Gibt es eine Schätzung, wie gross die MiGeL-Kosten in Pflegeheimen und Spitex sind im Kanton Aargau? Wie ist der Vergleich zu den anderen Gesundheitskosten, d. h. wie gross ist der Prämienanteil dieser MiGeL-Kosten?
3. Patienten und Patientinnen, die viele MiGeL Produkte benötigen (z. B. teure Verbände oder Stomaartikel) werden automatisch zu einem Kostenrisiko für Pflegeheime und Spitex. Bereits werden Fälle bekannt, dass solche Patienten von Pflegeheimen abgelehnt wurden. Im Weiteren besteht ein Anreiz, z. B. nur noch günstiges Verbandsmaterial anzuwenden bei komplizierten Wunden statt der teureren modernen Hilfsmittel. Diese Wundversorgung funktioniert vielleicht auch, benötigt aber mehr Zeit und mehr Pflegeleistung. Sieht der Regierungsrat auch die Gefahr einer Qualitätsverschlechterung und eines Platzierungsproblems für Patienten, die auf solche Produkte angewiesen sind? Wie könnte dem entgegengewirkt werden?
4. Es gibt verschiedene Organisationen, die sich auf die Versorgung von chronischen Wunden spezialisiert haben (z. B. Wundsprechstunden), was bedeutet dieser Entscheid für sie? Bei den Spitexorganisationen gibt es viele private, oftmals kleinere Organisationen, auch Freischaffende. Was kann dieser Entscheid für sie bedeuten? Was bedeutet er für die öffentlichen Spitexorganisationen und die Pflegeheime? Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Kanton?
5. Diese neue Situation führt zu einer Veränderung von bewährten und effizienten Prozessen und erschwert eine gute integrierte Versorgung. Eine starke Zunahme der Administration (für Versicherer und Leistungserbringer) und die Verunsicherung von Patienten und Angehörigen sind die Folge. Es ist zudem oft nicht eindeutig auseinander zu halten, ob es sich um eine Selbst- oder Fremdanwendung handelt. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass durch die neue Regelung Fehlanreize geschaffen werden? Falls ja, welche?

6. Könnte der Bundesrat mit einer Verordnungsänderung diese absurde Situation entschärfen? Was hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) unternommen?
7. Was hat der Regierungsrat und speziell die Abteilung Gesundheit bis jetzt unternommen?
8. Welche Kostenfolgen kommen auf die Gemeinden zu, falls der Entscheid so umgesetzt wird? Plant der Kanton allenfalls auch, sich an den Kosten zu beteiligen?

0692 Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 5. Juni 2018 betreffend Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im ambulanten Pflegebereich; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sander Mallien, GLP, Baden, und 13 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, in welcher Form (und ab wann) die fortschreitende Kostenverschiebung im Gesundheitswesen hin zu den Gemeinden durch den Kanton aufgefangen bzw. kompensiert werden kann.

Begründung:

Nachdem bereits die Strategie "ambulant vor stationär" zu einer massiven Zunahme der durch die Spitex zu erbringenden Pflegestunden sowie zu eindeutig höherer Komplexität der "Fälle" geführt hat, kommen nun durch die geänderte Verrechnung der Mittel und Gegenstände (MiGeL) erneut substantielle Kosten auf die ambulanten Leistungserbringer bzw. ultimativ auf die Gemeinden als Restkosten-Finanzierer zu.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 haben etliche Versicherer die Zahlung der bis anhin zusätzlich zu den Pflegekosten separat verrechneten Mittel und Gegenstände eingestellt. Dies führt einerseits zu substantiellen Ertragsausfällen und andererseits auch noch zu erheblichen, logistischen und administrativen Mehraufwänden bei den ambulanten Leistungserbringern.

Im gemeinsamen Schreiben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) und der Gemeindeammännerversammlung vom 22. Mai 2018 betreffend Finanzierung Mittel und Gegenstände (MiGeL) steht so schön: *"Das DGS setzt sich über die Gesundheitsdirektorenkonferenz für eine Erhöhung der Versichererbeiträge (...) ein."*

Weiter ist in besagtem Schreiben zu lesen: *"Für 2019 ist vorgesehen, die Normkosten um die Kosten für Mittel und Gegenstände (MiGeL) zu erhöhen."*

Im Anhang (Tarifordnung gültig ab 1.1.2018) zur Pflegeverordnung (PfIV), SAR 301.215, ist folgendes festgehalten: *"Die Differenz zwischen den Normkosten und dem Beitrag der Versicherer wird durch die Anspruchsberechtigte Person und die Wohnsitzgemeinde getragen."*

Da leider davon auszugehen ist, dass die Versicherer ihren Beitrag wohl kaum substantiell erhöhen werden und da die Patientenbeteiligung gesetzlich "gedeckelt" ist, wird folglich der Löwenanteil der zusätzlichen Kosten durch die Wohngemeinden finanziert werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass sich aufgrund der neuen MiGeL-Verrechnung die Spitex-Pflegestunden in der Stadt Baden um rund CHF 3.92! Stunde verteuern werden; für die Stadt resultieren daraus allein bei der Non-Profit-Organisation (NPO) Spitex jährliche Mehrkosten von rund CHF 100'000.—. Hinzu kommt überdies die (vom Kanton gewollte) Mengen- und Komplexitätsausweitung aufgrund der (an und für sich sinnvollen) Strategie "Ambulant vor Stationär".

0693 Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Jürg Baur, CVP, Brugg, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Titus Meier, FDP, Brugg, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 5. Juni 2018 betreffend Teilpauschalierung der Verstärkten Massnahmen (VM)-Lektionen an der Volksschule; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Jürg Baur, CVP, Brugg, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Titus Meier, FDP, Brugg, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In den letzten Jahren sind die Ressourcen für die Verstärkten Massnahmen (VM) an der Volksschule stark angewachsen. Eine Zunahme der VM-Stunden zeigt sich v. a. im Bereich der integrativ geschulten Kinder und Jugendlichen mit einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung. Um dem politischen Auftrag nachzukommen und Kosten einzusparen bzw. um die Mengenausweitung der VM-Ressourcen zu beschränken, führt der Kanton ab Schuljahr 2018/19 eine Systemänderung ein. Statt wie bisher individuell pro Fall Ressourcen zu sprechen, werden die VM-Ressourcen in den Behinderkategorien "Sprechen und Sprache", "soziale Beeinträchtigung" und "tiefgreifende Entwicklungsstörung" den Schulen pauschal nach Schülerzahlen zugeteilt (Komponente 1).

Der Gesamtpool wurde jedoch nicht auf der Basis der bewilligten VM-Ressourcen 2017/18 festgelegt, sondern auf dem niedrigeren Stand von 2016/17 angesetzt, bei gleichzeitig steigenden Fallzahlen.

Der VM-Pool einer Schule wird ab Schuljahr 2018/19 rein schülerzahlabhängig ermittelt. Die Schülerzahl jeder Schule (exkl. Bezirksschule) wird mit einer VM-Pauschale multipliziert; das ergibt das VM-Lektionenkontingent der Schule. Pro Schule soll ein Erfahrungswert miteingerechnet werden. Die Grundlagen dieses Erfahrungswerts sind jedoch weder geklärt noch beschrieben und deshalb unbekannt. Bei der schülerabhängigen VM-Vergabe handelt es sich um eine Übergangslösung bis 2020 zur Einführung der Neuen Ressourcierung Volksschule (NRVS).

Dass der Kanton die Kostenentwicklung mit dieser Systemänderung à la Giesskannenprinzip eindämmen will, ist nicht bedarfsorientiert und mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Förderung von beeinträchtigten und behinderten Menschen nicht zu verantworten. Ein optimaler Ressourceneinsatz ist nicht möglich. Die mechanische Zuteilung führt zu einer Gerechtigkeit aus Sicht der Verwaltung, aber nicht aus Sicht der Betroffenen. In der Praxis schwankt die Anzahl auffälliger Kinder pro Schule. Daher ist eine bedarfsgerechte Feinsteuerung einer pauschalen Zuteilung vorzuziehen.

Denn Ressourcen an Schulen zu verteilen, die sie in dieser Masse nicht benötigen, ist eine Verschwendung von Steuergeldern.

Eine bedarfsgerechte Feinsteuerung ist einer pauschalen Zuteilung vorzuziehen. Der gesetzliche Auftrag lautet wie folgt:

- Bundesverfassung (BV)

Die BV gewährleistet in Art. 19 einen unentgeltlichen und ausreichenden Unterricht. Im Art. 18 ist die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert.

Es ist nicht erlaubt, Menschen wegen ihrer sozialen Stellung, wegen einer geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung zu benachteiligen oder zu diskriminieren. Wenn Menschen durch eine Behinderung benachteiligt sind, stehen ihnen Massnahmen zu, welche diese Benachteiligungen beseitigen. Das heisst, behinderte Kinder und Jugendliche benötigen eine adäquate Förderung. Diese ist in unserem Schulsystem durch entsprechende Fachpersonen und die notwendigen Zusatzressourcen in der Regelschule (Integration) oder durch Sonderschulen (Separation) garantiert.

- Betreuungsgesetz

Das Betreuungsgesetz legt in Abs. 1 fest, dass Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit einem bedarfsgerechten Angebot unterstützt und gefördert werden, um sie sozial zu integrieren. Im Weiteren fordert Abs. 2, dass den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wird. Dies führt in der Schulpraxis dazu, dass nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche integrativ geschult werden. Auch die VO Sonderschulung fordert dies, was im standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) bei einem Verdacht einer Behinderung bedeutet, dass immer zuerst nach Möglichkeiten gesucht wird, ein Kind integrativ zu schulen, bevor es separiert wird.

Häufig fehlen auch einfach die Plätze in Tagessonderschulen, um die Kinder adäquat zu fördern. Fehlen die Plätze, bleiben die Kinder in der Regelschule.

Fragen:

1. Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) stellt fest, dass die Zahl der Kinder mit VM-Lektionen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Welches sind, gemäss dem Regierungsrat, die Gründe für den kontinuierlichen Anstieg der VM-Lektionen?
2. Da die bereitgestellten Ressourcen auf Basis des Schuljahrs 2016/17 und die Fallzahlen in der Zwischenzeit angestiegen sind, kann der aktuelle Bedarf nicht mehr in selbiger Weise abgedeckt werden. Geht der Regierungsrat davon aus, dass heute zu viele VM-Lektionen unterrichtet werden?
3. Wie könnte ein möglicher Anpassungsmechanismus an einem gesteigerten Bedarf aussehen?
4. Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bedarf an VM-Lektionen mit einem Anteil von nur 2 % an der Gesamtlektionenzahl statistisch gleichverteilt ist?
5. Mit welcher Begründung wird eine pauschale Zuteilung einer bedarfsgerechten Feinsteuerung vorgezogen?
6. Was geschieht mit pauschal zugeteilten Lektionen, die vor Ort nicht benötigt werden? Wie kann den Schulen mit erhöhtem VM-Bedarf, denen mit der pauschalen Zuteilung Lektionen fehlen, erklärt werden, dass Schulen, die aus Bedarfssicht mehr Lektionen benötigen, keine Lektionen bekommen, weil andere Schulen die aus Bedarfssicht keine oder weniger Lektionen brauchen, unabhängig davon zusätzliche Lektionen erhalten?

7. Wie begründet der Regierungsrat, dass auf der Sek 1 die Bez.-Schüler bei der Pauschalberechnung nicht berücksichtigt werden? An der Primarschule werden schliesslich auch alle Schülerinnen und Schüler gerechnet, also auch die zukünftigen Bez.-Schüler.
8. Die VM-Ressourcierung ab 2018/19 ist keine Übergangslösung, sondern eine Vorwegnahme der NRVS im Bereich der VM-Ressourcierung. Wieso wählt der Regierungsrat diese Vorgehensweise?
9. Wieso setzt der Regierungsrat diese Massnahme zu einem Zeitpunkt um, wo die Schulen noch keine Möglichkeiten haben durch Ressourcenverschiebungen Härtefälle abzufedern?
10. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass das SAV im ganzen Kanton gleichwertig angewendet wird?
11. Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass der durch das SAV ausgewiesene Anspruch des Kindes auf VM auch dann gewährleistet wird, wenn das Kind den Schulstandort beispielsweise während dem Schuljahr wechselt und die aufnehmende Schule keinerlei Reserven bilden konnte?
12. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Schulpsychologische Dienst (SPD) zu viele VM-Lektionen spricht?
 - a) Wenn ja, was sind die Gründe dafür?
 - b) Gibt es regionale Unterschiede bei der Sprechung von VM-Lektionen durch die jeweiligen SPD-Standorte?
13. Wie stark unterscheiden sich heute die VM-Lektionen an den Schulen?
 - a) Wie viele Schulen benötigen heute keine VM-Lektionen?
 - b) Wie viele Schulen benötigen mehr als 2 % der Gesamtlektionenzahl (Unterscheidung Primar- und Oberstufe)?
14. Das Credo ist Integration vor Separation. Die aktuelle Situation löst Verunsicherung bei Eltern aus. Wie kann der Regierungsrat gewährleisten, dass Integration wirklich vor Separation stattfindet, und dass die Pauschalierung der VM-Lektionen nicht zu einer Erhöhung der Sonderschulungsquote führt?

0694 Motion Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil (Sprecherin), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Gérald Strub, FDP, Boniswil, Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Daniel Suter, FDP, Frick, Susanne Voser, CVP, Neuenhof, René Bodmer, SVP, Arni, Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, und Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, vom 7. November 2017 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (StG); Rückzug

(vgl. Art. 0539)

Mit Datum vom 24. Januar 2018 lehnt der Regierungsrat die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise er ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Die Bezugskompetenzen sind in § 222 des Steuergesetzes (StG) geregelt. Die Steuern im Kanton Aargau werden heute mehrheitlich durch das Kantonale Steueramt des Departements Finanzen und Ressourcen bezogen: Die direkte Bundessteuer der natürlichen Personen, alle Steuern der juristischen Personen, die Quellensteuern, die Ordnungsbussen sowie die Auszahlungen beziehungsweise

se Rückforderungen der Verrechnungssteuern. Der Bezug der kantonalen Steuern der natürlichen Personen (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie Feuerwehersatzabgabe) sowie der Grundstückgewinnsteuern und der Erbschafts- und Schenkungssteuern erfolgt durch die 212 Finanzverwaltungen der Wohnsitzgemeinden.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden wurde in den letzten Jahren auf Basis des Übereinkommens über die Zusammenarbeit Kanton – Gemeinden vom 22. Januar 2007 beziehungsweise 8. März 2017 schrittweise weiterentwickelt und verbessert. In der jüngsten Gemeindeschreiberbefragung beurteilen die Gemeinden die Zusammenarbeit im Vergleich zu den vorhergehenden Befragungen denn auch als sehr gut (vgl. Abbildung 41 Gemeindestrukturbericht 2017). Bei Projekten von grosser Tragweite für die Gemeinden ist es üblich, dass die Projektorganisation mit Gemeindevertretern breit abgestützt ist.

Die in den letzten 20 Jahren durchgeführten Reformen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zeigen, dass die Aufgabenteilung laufenden Veränderungen unterliegt und ein Dauerthema ist. Die Überprüfung der Aufgabenteilung erfolgt jeweils anhand des Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzips (vgl. auch § 5 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF]). Daneben ist auch die Organisationsautonomie der Gemeinden gemäss §§ 106 und 107 der Verfassung des Kantons Aargau zu beachten.

Verschiedene Erkenntnisse führten vor einigen Jahren zur Frage, ob im Bereich Steuerbezug die in den 1970er- und 1980er-Jahren entwickelte und seither individuell ausgebaute Organisation und Infrastruktur geeignet sind, auch den künftigen Anforderungen und Vorgaben hinsichtlich Kundenbedürfnissen, Wirtschaftlichkeit und Prozessen zu genügen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Inkassoaktivitäten ein Massengeschäft mit hohem Automatisierungsgrad darstellen. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat im Jahre 2012 das Kantonale Steueramt beauftragt, den Steuerbezug hinsichtlich aktueller und künftiger Herausforderungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck erstellte eine unter externer Leitung stehende Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gemeinden (Delegation Finanzfachleute Aargauer Gemeinden) und des Kantonalen Steueramts eine Analyse des Ist-Zustands und eine Beurteilung der künftigen Anforderungen aus Sicht der Steuerpflichtigen und der Verwaltung.

Die Arbeitsgruppe kam zum Erkenntnis, dass Optimierungsbedarf und Optimierungspotenzial besteht. Sie zeigte auch mögliche Lösungsansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auf. Als mögliche Lösung wurde eine Zentralisierung oder Regionalisierung des Steuerbezugs der natürlichen Personen sowie eine Standardisierung der Bezugsapplikationen vorgeschlagen. Mit dem Reformvorhaben "Strategie Steuerbezug" sollte diese Thematik in einer offenen Diskussion weiter vertieft und dem Regierungsrat respektive dem Grossen Rat eine geeignete Lösung unterbreitet werden. Der Grosse Rat hat anlässlich der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2018–2021 am Entwicklungsschwerpunkt grundsätzlich festgehalten, aber gleichzeitig Bedenken geäussert.

Die Gemeindeverbände haben sich im Rahmen des bisherigen Projekts wiederholt gegen eine Änderung der heutigen Zuständigkeiten ausgesprochen. Mit der vorliegenden Motion wird nun ein Schritt in eine andere Richtung beantragt, nämlich eine Dezentralisierung des gesamten Steuerbezugs zu den Gemeinden.

Bereits eine Verlagerung des Bezugs der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen zu den einzelnen Gemeinden stellt aus Sicht des Regierungsrats keine zielführende Option dar. Damit lassen sich unter anderem kein verbesserter Skaleneffekt und damit keine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erreichen. Im Gegenteil, für diese Lösung wären über den ganzen Kanton und alle Gemeinden gesehen mehr Personalressourcen notwendig als dies heute der Fall ist. Wie die Erhebung der Arbeitsgruppe gezeigt hat, verwenden die Gemeinden für den Steuerbezug pro 1'000 Steu-

erpflichtige zwischen 10 und 35 Stellenprozenten. Das Kantonale Steueramt benötigt für den Bezug der direkten Bundessteuer bedeutend weniger als 10 Stellenprocente. Dieses Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus dem Skaleneffekt. Trotz geringerer Pensen weist das Kantonale Steueramt sowohl bei den Erlassen als auch den Verlusten tiefere Quoten aus als die Gesamtheit der Gemeinden.

Noch weniger Sinn macht eine Auslagerung der weiteren, heute zentral geführten Bezugseinheiten an die einzelnen Gemeinden, wie dies die Motion verlangt. Die Motion fordert die Übernahme des Steuerbezugs nicht nur der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen, sondern auch den Steuerbezug der quellenbesteuerten Personen mit monatlichen Abrechnungen und des gesamten Bezugs der juristischen Personen (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern) durch die Gemeinden. Dies, obwohl mit Ausnahme des Bezugs der direkten Bundessteuern der natürlichen Personen alle Bereiche ausschliesslich durch das Kantonale Steueramt bearbeitet werden und die Gemeinden deshalb über keine Dossierkenntnisse verfügen. Auch aus wirtschaftlicher Sicht macht eine Dezentralisierung keinen Sinn: Für den Bezug der Steuern der juristischen Personen werden vom Kantonalen Steueramt 1,3 Pensen eingesetzt; eine Aufteilung auf 212 Gemeinde-Bezugsstellen würde ein Mehrfaches an Koordinations-, Schulungs- und Controllingaufwand verursachen.

Insofern sind die gemäss den Motionären für eine dezentrale Lösung vorgebrachten Kriterien der Kundennähe und des Know-how zu hinterfragen.

Auch andere Aussagen der Motionäre sind unzutreffend oder zu hinterfragen. So erwähnen sie, die personellen und räumlichen Strukturen seien vorhanden. Bei den Gesprächen über eine mögliche Regionalisierung des Bezugs der kantonalen Steuern der natürlichen Personen wurde insbesondere auf die Problematik der Infrastruktur hingewiesen, weil die potenziellen Regionalgemeinden nicht ohne weiteres zusätzlichen Raum zur Verfügung stellen können. Würde der gesamte Steuerbezug dezentralisiert, ergäbe sich damit ein noch grösseres Infrastrukturproblem. Die Aussage der Motionäre träfe nur zu, wenn die Gemeinden heute über personelle und räumliche Überkapazitäten verfügten. Weiter sagen die Motionäre, die Informatikressourcen seien auf den Gemeinden vorhanden. Dies ist nicht der Fall: Die Informatik der Bundessteuern natürliche Personen, der Quellensteuern und der juristischen Personen werden heute allesamt als zentrale Lösungen beim Kantonalen Steueramt betrieben.

Die Motionäre erachten es in ihrem Fazit als *"offensichtlich, dass die Gemeinden besser geeignet sind, den gesamten Steuerbezug im Kanton Aargau zu vollziehen"*. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht. Allerdings will der Regierungsrat, wie bereits erwähnt, im Rahmen des Reformvorhabens Strategie Steuerbezug die Aufgabenteilung beim Steuerbezug zusammen mit den Gemeinden ergebnisoffen überprüfen. Dies sollte in einem mit Gemeindevertretern breit abgestützten Prozess erfolgen. Nach Vorliegen des gemeinsam mit den Gemeinden erarbeiteten Berichts kann über die Umsetzbarkeit und den Nutzen einer Neuorganisation des Steuerbezugs endgültig entschieden werden. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Bei einer Umsetzung der Motion müsste vorerst eine Revision des Steuergesetzes durchgeführt werden. Danach müssten umfangreiche organisatorische und infrastrukturelle Anpassungen vorgenommen werden, so dass die neue Organisation wohl nicht vor 2025 umgesetzt werden könnte.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

Mit E-Mail vom 2. Mai 2018 zieht Renate Gautschi die Motion zurück. Das Geschäft ist erledigt.

0695 Interpellation Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 9. Januar 2018 betreffend Geschäftsmodell mit der freien Wohnungswahl für anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0512)

Mit Datum vom 4. April 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Kann der Regierungsrat die freie Wohnungswahl für (vorläufig aufgenommene) Flüchtlinge einschränken, so wie er dies bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern macht z. B. erst bei wirtschaftlicher Selbständigkeit?"

Die Rechtsstellung von Personen, die als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden, richtet sich gemäss Art. 58 des Asylgesetzes (AsylG) grundsätzlich nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht. Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B; Art. 60 Abs. 1 AsylG). Sie haben das Recht, innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, den Wohnort frei zu wählen (Art. 58 AsylG in Verbindung mit Art. 36 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten den Ausweis F (sogenannte F-Flüchtlinge; Art. 58 AsylG in Verbindung mit Art. 83 AuG). Auch sie haben Anspruch auf freien Wohnsitz innerhalb des Kantons (Art. 85 Abs. 5 AuG). Die Möglichkeit die freie Wohnsitzwahl einzuschränken, hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen nur bei den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (sogenannten F-Ausländerinnen und F-Ausländer) eingeräumt, die Sozialhilfe beziehen.

Da die freie Wohnortwahl von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen im Bundesrecht ausdrücklich verankert ist, besteht für eine Einschränkung dieses Rechts auf kantonaler Ebene kein Handlungsspielraum.

Die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Bern sieht beispielsweise eine mittelbare Einschränkung der freien Wohnortwahl von unterstützten Personen vor, indem ihnen Wohnraum von den Sozialbehörden als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird. Eine solche mittelbare Einschränkung der freien Wohnortwahl kann trotz gesetzlicher Grundlage im Kanton Bern lediglich erfolgen, wenn an der Zuweisung der Unterkunft ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und die Massnahme verhältnismässig ist. Gemäss § 9 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) wird die materielle Hilfe im Kanton Aargau in der Regel durch Geldleistung oder durch Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden. § 8 Abs. 3 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) präzisiert die besonderen Umstände dahingehend, dass die materielle Hilfe beziehende Person keine genügende Gewähr für eine zweckkonforme Verwendung der erbrachten Leistungen bietet. Anstelle von Geldleistungen erfolgt die materielle Hilfe in Form von Direktzahlungen, Gutscheinen oder Sachleistungen. Für die Zurverfügungstellung von Wohnraum als Sachleistung bedarf es einer kantonalen Verordnungsanpassung. Der Regierungsrat prüft eine entsprechende Revision der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung. Es ist vorgesehen, dass im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens Personen, denen bereits im Bundesasylzentrum Asyl oder die vorläufige Aufnahme gewährt wird und die dem Kanton Aargau zugewiesen werden, während einer gewissen Dauer in einer kantonalen Asylunterkunft untergebracht und auf die Integration in einer Gemeinde vorbereitet werden (siehe Antwort zur Frage 4). Durch die Zuweisung in eine kantonale Asylunterkunft wird Wohnraum in Form einer Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden hätten ebenfalls die Möglichkeit Wohnraum in Form einer Sachleistung zur Verfügung zu stellen und somit materielle Hilfe beziehende Personen einer Unterkunft zuzuweisen, wenn an der Zuweisung der

Unterkunft ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und die Massnahme verhältnismässig ist. Die gesetzlich verankerte freie Wohnortswahl kann damit aber wie vorerwähnt nicht eingeschränkt werden.

Zur Frage 2

"Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf dieses Geschäftsmodell zu bekämpfen, wenn ja wie?"

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der Vermietung von Zimmern in umgebauten alten Liegenschaften und Gasthöfen an anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bewusst. Er hat jedoch keine Möglichkeiten, den Zuzug von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit freier Wohnsitzwahl in eine solche Liegenschaft zu verhindern. Im Immobilienbereich herrscht grundsätzlich ein freier Markt und der Regierungsrat hat keine Möglichkeiten und Rechte, in diesen Markt regulierend einzugreifen.

Um dem beschriebenen Trend entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, in solchen Fällen genau zu prüfen, ob die miet- und baurechtlichen Vorgaben eingehalten sind. Das Mietrecht sieht in Art. 269 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]), einen Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und Forderungen der Vermieter vor. Mietzinse sind gemäss Art. 269 OR missbräuchlich, wenn daraus ein übersetzter Ertrag erzielt wird. Das Mietrecht kann nur von der Mieterschaft selbst angerufen werden. Da die jeweiligen Mietverträge – auch bei mit Sozialhilfe unterstützten anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen – zwischen Mieterschaft und Vermieterschaft abgeschlossen werden, kann lediglich die Mieterschaft gegen solche missbräuchlichen Mietzinsen vorgehen. Bei Liegenschaften mit baulichen oder hygienischen Mängeln oder missbräuchlichen Mietzinsen, in denen mit Sozialhilfe unterstützte Personen wohnen, empfiehlt der Regierungsrat den kommunalen Sozialbehörden, die ihnen bekannten Mieterinnen und Mieter anzuhalten, mietrechtlich gegen ihren Vermieter vorzugehen.

Eine beschränkte Einflussmöglichkeit haben die Sozialbehörden auch mit den von ihnen erlassenen Mietzinsrichtlinien. Aus den Mietzinsrichtlinien soll hervorgehen, bis zu welchem Betrag Wohnkosten in der Regel von der Sozialhilfe übernommen werden. Wie auch in der Interpellation beschrieben, empfiehlt der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales jeweils in seiner Beratungspraxis, eine Abstufung zwischen Wohnkosten für ein Zimmer und einer eigenen Wohnung in den Mietzinsrichtlinien vorzunehmen.

Zur Frage 3

"Wird dieses Geschäftsmodell an Attraktivität gewinnen, wenn das neue Asylgesetz (beschleunigtes Verfahren) in Kraft tritt, da die Personen noch schneller in eine eigene Wohnung ziehen können – und damit der Druck steigen wird?"

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in Bezug auf die Neustrukturierung des Asylwesens Simulationen für alle Kantone erstellt. Das SEM rechnet aktuell mit einer Plangrösse von 20'000 neuen Asylgesuchen in der Schweiz. Unter Berücksichtigung der negativen Entscheide, der Nichteintretentsentscheide und der Wegweisungen im Rahmen des Schengen-Dublin Verfahrens, rechnet das SEM mit lediglich 39 Personen pro Jahr, denen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens bereits im Bundesasylzentrum Asyl oder die vorläufige Aufnahme gewährt wird und die dem Kanton Aargau zugewiesen werden.

Aufgrund der geringen Anzahl geht der Regierungsrat nicht von einer Verschärfung der Situation aus. Zudem soll bei diesen Personen mit einem 2-Phasen-Ansatz (siehe Antwort zur Frage 4) operiert werden.

Nebst den 39 Personen aus dem beschleunigten Verfahren rechnet das SEM mit 584 Personen, welche im Rahmen des erweiterten Verfahrens ein Bleiberecht erhalten. Aufgrund der Notwendigkeit weiterer Abklärungen werden diese Personen wie bisher dem Kanton zugewiesen. Diese Verfahren sollen innerhalb eines Jahrs abgeschlossen werden. Obwohl dies zwar gegenüber heute eine beträchtliche Verfahrensbeschleunigung darstellt, ist nicht mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen, da diese Personen während des Aufenthalts in den Asylunterkünften im Rahmen der bestehenden Massnahmen (Beschäftigungsprogramme, Deutschkurse) bereits mit den neuen soziokulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten bekannt gemacht werden.

Zur Frage 4

"Wie werden die Gemeinden unterstützt, wenn die Personen noch schneller in eine eigene Wohnung ziehen und oftmals die Voraussetzungen dafür nicht mitbringen, weil sie erst seit kurzem in der Schweiz sind?"

Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst, dass Gemeinden durch das beschleunigte Verfahren vermehrt mit Personen konfrontiert sein könnten, deren Sprachkenntnisse noch nicht genügen, um eine erfolgreiche Integration in einer Gemeinde zu gewährleisten.

Es ist vorgesehen per 31. März 2018 nach einem 2-Phasen-Ansatz vorzugehen. Diejenigen Personen, denen im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens bereits im Bundesasylzentrum Asyl oder die vorläufige Aufnahme gewährt wird und die dem Kanton Aargau zugewiesen werden, werden während einer gewissen Dauer in einer kantonalen Unterkunft untergebracht (siehe Antwort zur Frage 1, geplante Verordnungsänderung). Dort werden diese Personen auf die Integration in einer Gemeinde vorbereitet und ihnen bereits grundlegende Kenntnisse über das Leben in der Schweiz vermittelt. Innert zwei Wochen nach der Meldung ihres Eintritts in den Kanton werden sie vom Case Management Integration des Kantonalen Sozialdiensts des Departement Gesundheit und Soziales zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dort werden ihnen mit einer Dolmetscherunterstützung Themen zur Schweizerischen Kultur, zu Rechten und Pflichten etc. nähergebracht. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden in Wohnkursen (Wohnkompetenz) und in weiteren Kursen zu verschiedenen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Versicherungen etc.) vertieft. Parallel dazu erfolgt ein Erst- und Einschätzungsgespräch bei einem Case Manager zur Besprechung der möglichen Integrationsprozesse. Es handelt sich hierbei um die Prozesse für die sprachliche und berufliche Integration. Nach der Erstellung eines personalisierten Massnahmenplans erfolgt die Zuweisung zu einem geeigneten Deutsch- oder Integrationskurs unmittelbar.

Der Wegzug aus den Asylstrukturen in eine Gemeinde erfolgt erst in der zweiten Phase, nachdem die sprachliche und berufliche Integration bereits initiiert wurde. Mit dem Wegzugsschreiben wird die neue Wohnsitzgemeinde über den Zuzug informiert und sie erhält den aktuellen Massnahmenplan, der als Kostengutsprache für alle aufgeführten Massnahmen gilt. Das Case Management Integration steht der Gemeinde als Ansprechpartner in Integrationsfragen während der Dauer der im Massnahmenplan vorgesehenen Integrationsmassnahmen, und bei Bedarf darüber hinaus, zur Verfügung.

Zur Frage 5

"Rechnet der Regierungsrat, dass mit dem beschleunigten Asylverfahren die Attraktivität der Schweiz zunimmt? Die Anerkennungsquote liegt bei über 60 %, entsprechend erhalten diese Personen schneller eine eigene Wohnung und die umfassenden Sozialleistungen."

Die Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene ist darauf ausgerichtet, die Asylverfahren deutlich schneller abzuwickeln als im heutigen System. Etwa 60 % aller Asylgesuche (beschleunigte Verfahren und Dublin-Verfahren) werden in den Bundesasylzentren durchgeführt und sollen inner-

halb von 140 Tagen rechtskräftig entschieden sein. Abgewiesene Asylsuchende werden direkt ab Bundesasylzentrum zurückgeführt. Personen, deren Asylgesuch weitere Abklärungen benötigt, etwa 40 % aller Asylgesuche, werden wie bis anhin auf die Kantone verteilt (erweiterte Verfahren). Diese Verfahren sollen innerhalb eines Jahrs entschieden und bei einer allfälligen Ablehnung die Wegweisung vollzogen werden. Die bisherigen Kriterien für die Flüchtlingsanerkennung oder eine vorläufige Aufnahme gelten für die neuen Asylverfahren unverändert weiter. Die rasche Behandlung von offensichtlich unbegründeten Asylgesuchen, zusammen mit einem konsequenten Wegweisungsvollzug direkt ab Bundesasylzentrum, sendet an Asylsuchende eine Signalwirkung als weniger begehrtes Zielland aus.

Aufgrund der beschleunigten Verfahren können Personen mit einem positiven Entscheid nicht nur rasch eine eigene Wohnung suchen, sondern sie werden auch frühzeitig mit sprachlichen und beruflichen Integrationsmassnahmen gefördert. Eine früh einsetzende Förderung erleichtert den Berufseinstieg und trägt dazu bei, Sozialhilfekosten zu vermeiden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Mit Datum vom 30. April 2018 hat sich Martina Bircher, SVP, Aarburg, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0696 Kommissionswahl in EBK (Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode 2017/2020); Kenntnisnahme

Auf dem Korrespondenzweg wurde durch das Büro des Grossen Rats am 23. Mai 2018 für den Rest der Legislaturperiode 2017/20 folgendes Kommissionsmitglied mittels Korrespondenzbeschluss einstimmig gewählt (gestützt auf § 12 GVG):

Einbürgerungskommission (EBK)

- Marianne Binder-Keller, Baden, als Mitglied (anstelle von Edith Saner, Birmenstorf)

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

0697 Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005; Änderung; 2. Beratung; Bericht und Antrag der Kommission KAPF; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum

Aufgrund der parlamentarischen Initiative vom 8. November 2016 behandelt der Rat den Bericht und Antrag der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) vom 23. April 2018.

Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Präsident der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF): Die nationalen und internationalen Entwicklungen geben Anlass genug, die rechtlichen Grundlagen der Finanzkontrolle zu überprüfen und zu revidieren. Die Initianten, die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) der Legislaturperiode 2013/2016, haben im Rahmen der Tätigkeit der Finanzkontrolldelegation diese Überprüfung vorgenommen und Revisionsbedarf festgestellt. Der Revisionsbedarf besteht im Wesentlichen in einer Präzisierung und Verdeutlichung des zum Teil abstrakt gefassten Gesetzes sowie aus verschiedenen terminologischen Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch. Damit können Unsicherheiten

und Missverständnisse in der Praxis beseitigt werden. Weiter werden bestehende Unklarheiten bei der Auftragserteilung und bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse beseitigt.

Die parlamentarische Initiative wurde am 7. März 2017 mit 130 Stimmen gegen 1 Stimme vorläufig unterstützt. Im Anschluss wurde das Geschäft der KAPF zur Vorberatung zugewiesen. Die KAPF beschloss am 16. März 2017 mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig, die gemäss parlamentarischer Initiative 16.230 von Pascal Furer, SVP, Staufen (Sprecher), Kurt Emmenegger, SP, Baden, und Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 8. November 2016 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Finanzkontrolle [GFK] vorgeschlagenen Änderungen des GFK ohne weitere Anpassungen in die Anhörung zu geben. Der Regierungsrat wurde beauftragt, zur Initiative Stellung zu nehmen und das Anhörungsverfahren durchzuführen. Auf Basis der Resultate der Anhörung erarbeitete das Präsidium der KAPF im Austausch mit der erweiterten Finanzkontrolldelegation beziehungsweise mit den Initianten der Initiative eine angepasste Version, welche von der KAPF am 30. Oktober 2017 genehmigt wurde. An seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 stimmte der Grosse Rat den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Finanzkontrolle mit 119 gegen 0 Stimmen zu. Prüfungsanträge wurden keine gestellt.

Die KAPF hat das Geschäft am 23. April 2018 beraten und unterbreitet dem Grossen Rat die Vorlage einstimmig, mit einer Änderung gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in Ziffer IV der Synopse festgelegt. Mit der nun vorgeschlagenen Formulierung ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 möglich. Im Fall eines Referendums würde jedoch die nötige Flexibilität bestehen, die Inkraftsetzung auf einen späteren Termin zu verschieben. Eine Delegation der Inkraftsetzung an den Regierungsrat erscheint im vorliegenden Fall nicht adäquat. Entsprechend wird Ziffer IV wie folgt formuliert: "Die Änderungen unter Ziff. I und II treten [...] zehn Tage nach der Publikation in der Gesetzessammlung in Kraft."

Im Namen der Kommission KAPF danke ich den Initianten der parlamentarischen Initiative, der Finanzkontrolle, welche die konkreten Auswirkungen der jeweiligen Paragraphen in der Praxis aufzeigten, dem Regierungsrat, welcher die Anhörung durchführte sowie Peter Zingg, unserem Kommissionssekretär, der nun die Abläufe einer parlamentarischen Initiative bestens kennt und in diesem Zusammenhang viele zusätzliche Aufgaben mit Bravour meisterte.

Eintreten

Vorsitzender: Sämtliche Fraktionen treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Auf ein Votum verzichten ebenfalls der Leiter der Finanzkontrolle, Werner Augstburger, sowie Finanzdirektor Dr. Markus Dieth.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK)

I., § 2 Abs. 2–3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 lit. a, lit. f, und lit. g sowie lit. h (neu), § 8 Abs. 1 lit. a und lit. c, § 9 Überschrift, Abs. 1–2, § 10 Abs. 1, § 11 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 4 sowie Abs. 5–6 (neu), § 12 Abs. 1–3 und Abs. 5, § 13 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2, Abs. 3–4 (neu), § 14 Abs. 1 und Abs. 3, Titel nach § 15 (neu), § 15a (neu), § 17 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 (neu), II., 1. Gesundheitsgesetz (GesG), § 48 Abs. 2 (neu), 2. Pflegegesetz (PflG), § 19b (neu), III. (keine Fremdaufhebungen), IV. (Fassung gemäss Entwurf der KAPF vom 23. April 2018)

Zustimmung

Antrag der KAPF gemäss Kommissionsbericht

Schlussabstimmung

Der Antrag gemäss Kommissionsbericht wird mit 125 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

0698 0698 Einbürgerungen 2018; 2. Serie; Kenntnisnahme

Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission (EBK) an ihrer Sitzung vom 7. Mai 2018 gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Einbürgerung von 411 ausländischen Staatsangehörigen beschlossen.

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

0699 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Rückweisung

Behandlung der Vorlage-Nr. 18.20 des Regierungsrats vom 17. Januar 2018 samt dem Antrag der Kommission für Justiz (JUS) vom 1. März 2018 auf Nichteintreten. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab.

Vorsitzender: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir heute nur die Eintretensdebatte durchführen. Die Detailberatung findet – wenn überhaupt – zu einem späteren Zeitpunkt statt. Sofern der Grosse Rat das Eintreten beschliesst, wird die Kommission zuerst die Detailberatung durchführen. Dies würde einer Rückweisung an die Kommission zur Detailberatung entsprechen. Erst im Anschluss daran würde sich der Grosse Rat mit der Detailberatung befassen. Im Falle eines Eintretens sind alternativ auch Anträge auf Rückweisung an den Regierungsrat zulässig.

Lilian Studer, EVP, Wettingen, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS): Zum Inhalt: Noch vor kurzem war die Strafprozessgesetzgebung eine kantonale Angelegenheit. Da nach der Einführung der einheitlichen schweizerischen Gesetzgebung das Staatsanwaltschaftssystem verbindlich vorgegeben wurde, mussten diejenigen Kantone mit dem Untersuchungsrichtersystem nicht nur die Prozessvorschriften ändern, sondern auch die Organisation musste grundlegend neu aufgestellt werden. Auch der Kanton Aargau gehörte zu diesen Kantonen.

Am 1. Januar 2011 trat das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) in Kraft. Das Einführungsgesetz hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Aufgrund der Erfahrungen und Rückmeldungen besteht aber Optimierungsbedarf. Dies soll mit der vorliegenden Revision umgesetzt werden. Folgende Punkte wurden insbesondere in der vorliegenden Botschaft berücksichtigt:

- Eine Grundlage für eine flexiblere Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft, zum Beispiel durch die Möglichkeit, für Massenverfahren wie Verkehrsdelikte eine kantonale spezialisierte Staatsanwaltschaft einzuführen oder durch Anpassung der Anzahl dezentraler Staatsanwaltschaften.
- Präzisierung der Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaften sowie der leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch die

- Möglichkeit, anstelle eines Anwaltspatents auch eine gleichwertige, fachbezogene Ausbildung für die Ausübung der Funktion vorzuweisen. Ein juristisches Studium ist aber weiterhin vorzuweisen.
- Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeiten im abgekürzten Verfahren.
- Neugestaltung der Mitteilung von rechtskräftigen Strafentscheiden und hängigen Strafverfahren, beispielsweise an die Kantonspolizei, oder Regelung der Mitteilung von Strafverfahren an kantonale und kommunale Arbeitgeber.
- Konkretisierung und Einschränkung der Meldepflicht in Bezug auf Delikte, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit festgestellt wurden.
- Zuständigkeitswechsel von der Staatsanwaltschaft zur Vollzugsbehörde bei der Vertretung vor Gericht in Bezug auf selbständige nachträgliche Entscheide sowie bei der Anordnung und dem Antrag auf Sicherheitshaft bei Rückversetzung, zudem Ausdehnung der Anordnung von Sicherheitshaft auf andere nachträgliche Entscheide.

Zur Beratung: Das vorliegende Geschäft wurde in der Kommission für Justiz am 1. März 2018 beraten. An der Kommissionsberatung waren zusätzlich folgende Personen anwesend: Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Generalsekretär DVI Hans Peter Fricker, Leitender Oberstaatsanwalt Philipp Umbricht und vom Rechtsdienst DVI Jacqueline Lang.

Während der Eintretensdebatte wurde von zwei Fraktionssprechenden der Antrag gestellt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Diesem Antrag wurde mit 8 gegen 6 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt. Zusätzlich wurde ein Antrag gestellt, auf die Detailberatung zu verzichten. Dieser Antrag wurde mit demselben Stimmenverhältnis ebenfalls angenommen. Dass sich das heutige System grundsätzlich bewährt hat, wurde durch diverse Voten aus der Kommission wie auch seitens DVI unterstrichen.

Folgende Punkte waren Gründe, auf das Geschäft nicht einzutreten:

- 1) Auf Bundesebene erfolgt aktuell die Vernehmlassung zur Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO), insbesondere zu prozessualen Änderungen. Mit dem Inkrafttreten ist frühestens per 1. Januar 2021 zu rechnen. Eine kantonale Revision ist somit erst nach Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes angezeigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Revision der StPO massgebliche Änderungen für die kantonale Gesetzgebung mit sich bringen wird und dadurch auf kantonaler Ebene erneut eine Revision des EG StPO notwendig sein wird.
- 2) Zusätzlich wurde vorgebracht, dass in der Botschaft viele Einwände und Anregungen aus den verschiedenen Vernehmlassungsantworten nicht oder nicht wie gewünscht berücksichtigt wurden. Die Mehrheit der Kommission stellte einen akuten Anpassungsbedarf infrage.
- 3) Vor einer Revision wird eine kritische Analyse der heutigen Situation und der entsprechenden Bedürfnisse gefordert. Insbesondere soll auch die Situation zwischen Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft überprüft werden.

Eine knappe Minderheit hingegen plädierte für Eintreten und für die Durchführung der Detailberatung. Sie führten folgende Gründe ins Feld:

- 1) Wichtige Anpassungen stehen an, die nicht auf die lange Bank geschoben werden sollen. Bis die Revision der Bundesgesetzgebung umgesetzt wird, wird noch einige Zeit vergehen.
- 2) Konkrete Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge seitens der Kommissionsmitglieder und in der Plenumsdebatte seitens der Grossratsmitglieder können bei der Detailberatung diskutiert werden.
- 3) Zudem möchte man dem entsprechenden Modul der Haushaltsanierung eine Chance geben, welches zur 2. Beratung vorliegt. Mit der gesetzlichen Grundlage wird erst einmal eine Grundlage geschaffen, damit der Grosse Rat bei allfälligen Änderungsvorschlägen überhaupt flexibler entscheiden kann.

Das DVI machte während der Debatte folgende Aussagen:

- 1) Das System hat sich bewährt, Feinjustierungen sind aber notwendig. Es wurde eingebracht, dass zahlreiche Revisionspunkte in der Botschaft vorhanden sind, die aufgrund der Sicherheit und der Effizienz nicht auf die lange Bank geschoben werden sollen – beispielsweise das Melderecht und die Informationspflicht untereinander, die Datenhaltung, das Zusammenspiel zwischen Polizei, Justiz

und Strafvollzugsbehörden – oder der Umstand, dass die Antrags- und Auftragskompetenz von der Staatsanwaltschaft auf das Amt für Justizvollzug übertragen wird.

2) Eine erneute Revision könnte sich beim Wunsch, auf die eidgenössische Revision zu warten, bis ins Jahr 2022 verschieben. Lediglich ein Punkt ist für die Einführungsgesetzgebung relevant. Die Organisation ist nicht betroffen, alle anderen Vorschriften sind verfahrensrechtlicher Natur.

3) Klar geäußert wurde auch, dass das Modul nicht weiterverfolgt würde, wenn auf die Vorlage nicht eingetreten wird. Die Projektorganisation ist im Gange. In der momentanen Überprüfung wird selbstverständlich auch die Oberstaatsanwaltschaft einer Prüfung unterzogen, doch die hierarchische Führung hat sich bis anhin bewährt. Auch auf die ungleichen Belastungen der dezentralen Staatsanwaltschaften wird in der Analyse eingegangen.

Eintreten

Vorsitzender: Seitens der Kommission für Justiz gibt es einen Antrag auf Nichteintreten. Zudem liegt ein Antrag auf Rückweisung vor. Namens der Fraktionen der FDP und CVP erteile ich Dr. Adrian Schoop das Wort.

Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi: Die Fraktion der FDP, aber auch die Fraktion der CVP, stellt den Antrag, die Änderungen zum Einführungsgesetz der Schweizerischen Strafprozessordnung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Eine Rückweisung gibt uns die Möglichkeit, konkrete Aufträge an den Regierungsrat zu vergeben. Wir haben drei konkrete Aufträge, die mit dieser Rückweisung verbunden sind: 1. Grundsätzlich sei die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung abzuwarten. 2. Das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften seien vertieft abzuklären. Insbesondere sei das St. Galler Modell mit einer Konferenz der Leitenden Regionalen Staatsanwälte anstelle der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich Kompetenzen, Weisungsbefugnissen und Kosten für den Aargau darzustellen. 3. Unbestrittene Änderungen ohne präjudizierende Wirkungen auf die künftige Organisation der Staatsanwaltschaften seien in einer kleinen Revision vorzuziehen. Wie begründen wir diese drei Aufträge? Es ist eine Tatsache, dass sich das geltende Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung bewährt hat. Es besteht aktuell kein dringender Handlungsbedarf. Deshalb kann und soll die eingeleitete Revision zur Schweizerischen Strafprozessordnung abgewartet werden, deren Inkraftsetzung ja für das Jahr 2021 geplant ist. Diese Revision hat erhebliche Auswirkungen auf den Kanton Aargau, wenn der Vernehmlassungsentwurf nicht wesentlich verändert wird. Die vorgesehene Erweiterung der Beteiligungsrechte wird zu einem massiven Ausbau der Staatsanwaltschaften führen. Es ist deshalb angezeigt, mit der Revision des Aargauischen Einführungsgesetzes zuzuwarten, bis eben diese nationale Revision der Strafprozessordnung erfolgt ist. Dies auch, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Andernfalls müsste ja im Anschluss an die schweizerische Revision das kantonale Einführungsgesetz bereits wieder angepasst werden, was eine unerwünschte Unsicherheit mit sich brächte. Zudem sind die in der regierungsrätlichen Botschaft erwähnten Einsparungen von 1 Million Franken nicht näher ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine vorläufige Annahme. Durch die Zusammenlegung von regionalen Staatsanwaltschaften könnten gar zusätzliche Kosten entstehen. Die Zwischenzeit soll nun genutzt werden, um die Führungsstrukturen der Aargauischen Staatsanwaltschaften vertieft abzuklären. Andere Kantone, zum Beispiel St. Gallen, haben schlankere und kostengünstigere Modelle. Voraussetzung ist, dass die regionalen Staatsanwaltschaften von einer vorgesetzten Stelle mit Weisungsbefugnissen geführt werden. Unbestrittene Änderungen, die die künftige Organisation der Aargauischen Staatsanwaltschaften nicht beeinflussen, können in einer kleinen Revision vorgezogen werden. Besten Dank für Ihre Unterstützung bei dieser Rückweisung mit konkreten Aufträgen an den Regierungsrat.

Vorsitzender: Nach diversen Rückfragen von Ihrer Seite bezüglich dem Ablauf der Debatte, möchte ich Ihnen noch folgende Instruktion abgeben: Gemäss Geschäftsordnung (GO) § 48 Abs. 3 sind Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung unmittelbar nach den Ausführungen des Kommissionsberichterstatters zu stellen und zu begründen. Dies ist so erfolgt. Wir führen nun die Debatte weiter und können über Rückweisung oder Nichteintreten diskutieren. Am Schluss führen wir eine Abstimmung

über das Eintreten durch. Sofern Eintreten beschlossen wird, führen wir noch eine Abstimmung über die Rückweisung durch.

Marianne Binder-Keller, CVP, Baden: Die CVP-Fraktion hat grundlegende Bedenken gegen diese Vorlage. Sie hat diese seit Beginn geäußert. Wir waren auch seit Beginn der Meinung, wir müssten hier dieses Geschäft zurückweisen und haben in der Kommission diesen Antrag gestellt. Es bestehen bei den verschiedensten Beteiligten, Interessengruppen und Parteien unterschiedliche Einwände und Befürchtungen. Auf diese wurde gemäss unserer Einschätzung kaum oder nur marginal eingegangen. Auch für uns ist das Hauptproblem, dass die Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung aufgegleist ist und frühestens im April 2020 in Kraft treten könnte. Wir erachten die geplanten Änderungen jetzt als gross und gehen darum davon aus, dass auch die für den Kanton zu erwartenden Änderungen fundamental und gravierend sein werden. Darum fragen wir uns, ob es sinnvoll ist, wenn wir unmittelbar nach der Inkraftsetzung der kantonalen Revision die eidgenössische Revision umsetzen müssen. Wir halten dies für eine unnötige und teure Übung. Wir finden, es bestehe kein Handlungsbedarf. Das Ziel der Revision ist es, die Organisation der Staatsanwaltschaft auf ihre Funktionalität, Effizienz und Grösse zu überprüfen. Grundsätzlich begrüßen wir die stetige Überprüfung der Verwaltungseinheiten auf ihre Effizienz. Die vorliegende Botschaft zielt aber aus Spargründen auf eine einseitige Zusammenlegung der regionalen Staatsanwaltschaften.

Unserer Meinung nach würde die vorgesehene Erweiterung der Beteiligungsrechte zu einem massiven Ausbau derselben führen. Es ist deshalb angezeigt, mit der Revision des aargauischen Einführungsgesetzes zuzuwarten, bis feststeht, was durch die Schweizerische Strafprozessordnung geändert wird. Der vorliegende Entwurf – einer unserer Hauptgründe – sieht als wesentliche strukturelle Änderung die Zusammenlegung der bisherigen sechs regionalen Staatsanwaltschaften auf deren zwei bis drei vor. Es fehlen Ausführungen über den Sinn und Nutzen dieser geplanten Zusammenlegung.

Fazit: Wir möchten diese Botschaft zurückweisen und die Einführung der eidgenössischen StPO abwarten. Wir haben diesen Rückweisungsantrag gestellt. Wir unterstützen jetzt denjenigen, den wir zusammen mit der FDP durchführen und treten auf das Geschäft ein.

Désirée Stutz, SVP, Möhlin: Worum geht es? Der Regierungsrat legt die Revision des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vor. Diese Vorlage wurde bereits in der Vernehmlassung kritisiert. Änderungen folgten nur wenige. Die zuständige Kommission für Justiz (JUS) beschloss deshalb, aufgrund der vielen erkannten Mängeln gar nicht erst auf das Geschäft einzutreten. Doch warum kam es so weit, dass die Kommission nicht einmal bereit war, das Geschäft zu beraten? Die SVP ist aus mehreren Gründen gegen diese Vorlage. Lassen Sie mich drei Hauptargumente aufzählen: Erstens ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaften seit Jahren ein Pikettproblem haben. Statt dass man sich diesem Problem aber annimmt – das erste Urteil des Obergerichts erging in dieser Sache bereits im Jahr 2011 –, wartete man einfach zu, bis das Obergericht ein zweites klares Verdikt sprach. Nun will man die bisherigen Assistenzstaatsanwälte, die Pikett leisten, zu Staatsanwälten befördern. Sie können sich ausrechnen, welche Lohnforderungen hier auf unseren Kanton zukommen, wenn die Assistenzstaatsanwälte, die drei Lohnklassen tiefer eingereiht sind als die Staatsanwälte, ihre Lohnforderungen beim Kanton anmelden, wenn sie denn nach der Revision dieselben Aufgaben wie die Staatsanwälte ausüben. Damit ist klar, dass entgegen der Botschaft aus unserer Sicht keine kostenneutrale Vorlage vorliegt. Zweitens wird die eidgenössische Strafprozessordnung auf Bundesebene zurzeit revidiert. Der Revisionsprozess auf Bundesebene wird voraussichtlich noch bis zum Jahr 2021 dauern. Das genaue Ergebnis dieser Revision kennen wir heute noch nicht. Aber aufgrund von Erfahrungswerten ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der parlamentarischen Beratung noch diverse Änderungen einfließen werden – Änderungen, die Einfluss auf unsere kantonale Gesetzgebung haben werden. Es macht aus Sicht der SVP im jetzigen Zeitpunkt deshalb schlicht keinen Sinn, ein kantonales Gesetz zu ändern, dass mit Sicherheit aufgrund der anstehenden Bundesgesetzgebungsrevisionen noch Änderungen erfahren wird. Oder halten Sie es für effizient, heute das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung anzupassen, nur um das ganze Verfahren in einigen Jahren nochmals zu durchlaufen? Denken Sie an die Kosten, die ein solcher Prozess verur-

sacht. Das können und sollten wir uns mit der heutigen Finanzlage schlicht nicht leisten. Denken Sie auch an das Personal, das diese Änderungen im Anschluss umsetzen muss. Drittens und zuletzt will man mit dieser Vorlage an diversen kleinen Schraubchen drehen, um aus Sicht der SVP letztlich die Kompetenzen der Oberstaatsanwaltschaft weiter auszudehnen. Das EG StPO wurde im Jahr 2011 neu geschaffen und hat zu einem kompletten Systemwechsel im Aargau geführt. Es mag durchaus Sinn machen, dass man dieses System nach einigen Jahren der Praxiserfahrung prüft und diverse Punkte revidiert. Das bedingt aber, dass das bestehende System kritisch überprüft und hinterfragt wird. Wir erwarten folglich, dass analog den Gerichtsorganisationen das bestehende System von einer externen Unternehmung auf Herz und Nieren überprüft wird. Ich halte fest, dass sich die SVP nicht grundsätzlich einer Gesetzesrevision verweigert. Aber wenn eine Revision durchgeführt werden soll, dann bitte richtig! Die heutige Vorlage aber zeigt Ihnen auf, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wie es nicht gehen soll. Nach dem Nichteintretensentscheid durch die Kommission JUS wurde die Oberstaatsanwaltschaft eiligst damit beauftragt, das System – notabene ihr eigenes –, mit dem sie sich noch mehr Macht eingeräumt hätte, zu überprüfen. Innert eines äusserst knapp bemessenen Zeitraums hätten sie das bestehende System mit einem anderen möglichen System, dem sogenannten St. Galler Modell, vergleichen müssen, damit man dann für die Kommissionberatung bereit sei, deren Termine schon bald anstehen.

Das Fazit der Oberstaatsanwaltschaft ist ernüchternd: Die Oberstaatsanwaltschaft ist zum Schluss gelangt, dass sie ein Nichteintreten bevorzuge, weil die Sache nicht mehr seriös sei. "Es gehe nicht mehr um die Sache, sondern um etwas anderes.", so die Oberstaatsanwaltschaft. Aber entscheiden Sie selbst: Kann denn die Oberstaatsanwaltschaft als Teil dieser Organisation sich selbst kritisch hinterfragen und durchleuchten? Ist es möglich, ein gesamtes und umfassendes System innert einer so kurzen Zeit zu durchleuchten? Und wie steht es denn bitte mit dem Einbezug der verschiedenen Akteure, die mit oder gerade in diesem System arbeiten? Müssten wir nicht gerade bei dieser Vorlage strikte darauf achten, dass die Analyse durch eine unabhängige Stelle vorgenommen wird? Nun ist es an uns allen, diese verunglückte Revision in die richtigen Bahnen zu lenken. Wir brauchen eine saubere Analyse des bestehenden Systems, um zu überprüfen, ob sich dieses bewährt hat, ob sich dieses optimieren lässt oder ob gegebenenfalls ein anderes System das Bessere ist. Ein Entscheid kann sinnvollerweise erst gefällt werden, wenn diese Resultate vorliegen. Konsequenterweise kann auch erst dann eine Revisionsvorlage ausgearbeitet werden.

Die SVP erhofft sich, gestützt auf diese Analyse, eine neue durchdachtere und ausgewogenere Revisionsvorlage. Bitte schenken Sie den Beteuerungen des Innenministers keinen Glauben, dass er ohne die Annahme der heutigen Revisionsvorlage EG StPO in seinem Departement kein Sparpotenzial mehr ausloten kann. Die SVP erhofft sich durch die Optimierung des bisherigen Systems, nämlich der Verkleinerung der Oberstaatsanwaltschaft oder gar der Einführung eines neuen Systems – das sogenannte St. Galler Modell –, ein Sparpotenzial in der Höhe von 1,5 Millionen Franken jährlich. Festzuhalten ist, dass das heutige System grundsätzlich funktioniert. Es gibt also keinen dringenden Handlungsbedarf. Nachdem ich Ihnen vorhin gesagt habe, dass mit der Revision der eidgenössischen Strafprozessordnung frühestens im Jahr 2021 zu rechnen ist, bleibt also noch genügend Zeit, um diesen ganzen Prozess auf seriöse Art und Weise in Gang zu setzen.

Nun möchte ich Ihnen noch die eingangs gestellte Frage beantworten: Warum kam es soweit, dass die Kommission JUS nicht einmal bereit war, das Geschäft zu beraten? Weil es schlicht nicht ausgereift und nicht effizient ist und weil eine Revision im jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn ergibt. In diesem Sinne bitte ich Sie, dass Sie der Kommission JUS folgen und nicht auf das Geschäft eintreten. So wird es auch die Fraktion der SVP einstimmig tun. Sollten Sie entgegen unserem Antrag auf das Geschäft eintreten, wird die Fraktion der SVP den Rückweisungsantrag der FDP und CVP einstimmig unterstützen.

Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau: Misstrauen wir uns selber? Das, was jetzt passiert, dass die Kommission auf eine vom Regierungsrat vorgelegte Vorlage nicht eintritt, ist politisch gesehen ein Sündenfall. Aus Sicht der Grünen haben wir die Gelegenheit, das vorliegende Gesetz zu beraten, all die kritischen Punkte zu besprechen und ein besseres Gesetz daraus zu machen. Wir sind der Rat der Weisen. Wir können die Vorlage in eine Form bringen, die für uns stimmt. Darum soll die Kommissi-

on JUS dieses Gesetz beraten. Wir werden danach zustimmen, so wie es für uns passt. Treten Sie auf das Gesetz ein.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Hier geht heute etwas ein bisschen vergessen: Dies ist ein Sparmodul. Man kann dem Regierungsrat zeitweise fehlenden Sparwillen vorwerfen. Doch wie es scheint, liegt dies heute am Parlament. Es ist wahnsinnig interessant, wie die gleichen Kräfte, welche unsere Ausgaben sonst mit Argusaugen beobachten, hier offenbar keinen Handlungsbedarf sehen. Für das Protokoll: Mein Blick schweift zur rechten Ratshälfte. Sie möchten nicht einmal darüber beraten. Dies ist offen gestanden mehr als fadenscheinig und kann fast nur an einer etwas zu festen Verbandelung mit den Staatsanwaltschaften liegen. Die Staatsanwaltschaft scheint für sie eine heilige Kuh zu sein. Anders ist das nicht erklärbar. Mit fadenscheinigen Argumenten die Diskussion abzuwürgen, ist nicht im Sinne des Steuerzahlers. Ich bitte Sie im Namen der GLP, auf das Geschäft einzutreten.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Ich wäre meinem Vorredner gerne länger gefolgt, denn er spricht mir aus dem Herzen. Es scheint hier um die Schlachtung einer heiligen Kuh zu gehen oder eben um deren Schonung. Die SP spricht sich klar für Eintreten aus. Die SP Aargau sieht Handlungsbedarf bei der Organisation der Staatsanwaltschaften. Unsere Struktur basiert auf der ersten Überführung der Bezirksämter in die regionalen Staatsanwaltschaften. Vor- und Nachteile haben sich gezeigt. Auch wenn die SP Teilen der Vorlage gegenüber kritisch eingestellt ist, unterstützt sie das Anliegen, dass organisatorische Optimierungen jetzt vorgenommen werden sollen.

Der Knackpunkt der Vorlage liegt auch aus meiner Sicht darin, dass der Regierungsrat vorschlägt, Organisationseinheiten zusammenzulegen. Standorte sollen geschlossen werden. Allfällige Bezirkshauptorte können einen Standort verlieren. Es macht aber tatsächlich keinen Sinn, die Bezirkshauptorte in ihrer Standortfrage zu unterstützen, wenn es organisatorisch keinen Sinn macht. Mit einem Nichteintreten schütten wir das Kind mit dem Badewasser aus. Über Jahre wird keine Veränderung in der Organisationsstruktur möglich sein. Wir warten ab und reagieren zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn ausgeführt wird, es gebe unbestrittene Veränderungen in dieser Vorlage, dann muss ich Ihnen sagen: Wir haben diese Vorlage noch gar nicht diskutiert. Wir wissen nicht einmal, was bestritten oder unbestritten ist. Es gibt nur die Vernehmlassungen. Eine Diskussion fand nicht statt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau zeigt in seinem Entwicklungsleitbild, dass alle Kräfte in der Verantwortung stehen, ihren Beitrag zur Weiterentwicklung des Kantons zu leisten. Die Strukturen sollen weiterentwickelt werden. Der Grosse Rat forderte von allen Organisationseinheiten vehement, einen Beitrag zu einem ausgeglicheneren Staatshaushalt zu leisten. Heute nehmen wir mit einem Nichteintreten eine Organisationsstruktur hin, welche weder zeitgemäss noch eine günstige Lösung ist. Es gibt keinen Grund, die Diskussion der Strukturen hinauszuzögern. Selbstverständlich müssen künftige Anpassungen auf eidgenössischer Ebene integriert werden. Aber das Abwarten bringt gar nichts. Denn die Gesetzesänderungen kommen. Gesetze werden geändert. Auch wir werden dieses Gesetz noch einmal ändern müssen. Heute sind wir gefragt, uns den Anpassungen zu stellen. Das Weiterführen des Status quo in der Organisation der Staatsanwaltschaften bringt unseren Kanton nicht weiter. Notwendige Änderungen und die Planung der Zukunft liegen auf Eis. Es ist aber unsere Aufgabe, notwendige Änderungen herbeizuführen.

Die SP steht für einen sich wandelnden Staat ein – auch bei der Organisation der Strafverfolgungsbehörden. Ich muss meiner Vorrednerin, Grossrätin Désirée Stutz, widersprechen. Die Kommission JUS ist äusserst knapp nicht eingetreten. Anschliessend wurde keine Diskussion geführt. Mein Vorredner, Grossrat Adrian Bircher, hat es klar gesagt: Man will über die Zusammenlegung von Staatsanwaltschaften und über die Streichung von einzelnen Bezirkshauptorten nicht diskutieren. Deshalb wird hier die Diskussion abgewürgt. Wir stehen dafür ein, dass man darüber diskutiert und Lösungen sucht, welche unseren Kanton weiterbringen. Die SP stimmt klar für das Eintreten. Eine Rückweisung bringt uns keinen einzigen Schritt weiter.

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: Die EVP-BDP-Fraktion tritt klar und einstimmig auf die Vorlage ein. Sie möchte sich gerne konstruktiv in einer Detailberatung einbringen. Das EG StPO ist seit

2011 in Kraft. Dass es nach einer gewissen Zeit nach Einführung eines neuen Systems Revisionsbedarf gibt, ist verständlich. Seither sind doch jetzt immerhin sieben Jahre vergangen. Eine Revision soll Effizienz und Effektivität steigern. Mit einigen Änderungsanträgen des Regierungsrats ist dies aus unserer Sicht auch gegeben. Wir sind froh über die Berücksichtigung der zusätzlichen Möglichkeit zur Anstellung von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, die über eine gleichwertige, fachbezogene Ausbildung verfügen. Auch die Klärung der Strafbefehlskompetenz der Assistenzstaatsanwälte und Assistenzstaatsanwältinnen begrüssen wir sehr. Wir halten die Klärung der Mitteilungsrechte und Pflichten ebenso für wichtig und zielführend. Zusätzlich wird mit dieser Vorlage eine Grundlage geschaffen, damit der Grosse Rat die Möglichkeit hat, allenfalls flexiblere Anpassungen in der Organisation der Staatsanwaltschaft zu tätigen. Aufgrund der Haushaltsanierung sind diverse Module in Bearbeitung. Das ist richtig. Leider liegt uns dasjenige der Staatsanwaltschaft noch nicht vor. Wir kennen lediglich gewisse Schwerpunkte, die dabei überprüft werden sollen. Vor der 2. Beratung werden wir aber um die Stossrichtung und um den Inhalt Bescheid wissen. Das ist für unsere Fraktion wichtig. Dann muss dieses Modul auch noch diskutiert werden. Mit der heutigen Diskussion aber wird noch kein Entscheid bezüglich der Anzahl dezentraler Staatsanwaltschaften gefällt, ausser wir treten auf das Geschäft ein und geben dem Modul somit eine Chance, diskutiert zu werden. Das heisst, wenn wir uns dagegen entscheiden, entscheiden wir ganz klar auch dagegen, darüber zu diskutieren. Unsere Fraktion ist aber klar der Meinung, dass aufgrund der finanziellen Situation all die letztjährigen Leistungs- und Entlastungsmassnahmen nicht mehr in dieser Fülle angebracht sind, sondern die strukturelle Herangehensweise eine Unterstützung verdient. Wir haben Verständnis, dass man eine Bundesgesetzrevision abwarten möchte, bevor man die kantonale Gesetzesrevision an die Hand nimmt. Andererseits wissen wir aber alle, wie lange es auf Bundesebene gehen kann, bis eine Gesetzesrevision abgeschlossen wird. Zusätzlich scheinen diese Änderungen nicht grosse Auswirkung auf unser Einführungsgesetz zu haben. Auch haben wir nun plausible Änderungsanträge mit dieser Vorlage, wie schon zu Beginn erwähnt, auf die wir nicht noch mehrere Jahre warten möchten. Die EVP-BDP-Fraktion bittet Sie, auf das Geschäft einzutreten und der Kommission JUS sowie uns allen nochmals eine Chance zu geben, sich in der Detailberatung kritisch mit der Vorlage auseinanderzusetzen. Ein Nichteintreten erachten wir als einen sehr dekonstruktiven Schritt.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Ich halte es kurz. Die Nervosität zu sprechen ist da. Einige hören mir zu. Das habe ich mitgekriegt. Ich entschuldige mich. Mein Schlussvotum war natürlich klar für die SP-Fraktion. Wir sind für ein Eintreten. Der Rückweisungsantrag bringt uns keinen Schritt weiter.

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Auch wenn ein Raunen durch den Saal geht, erlaube ich mir trotzdem eine Wortmeldung. Die Meinung der CVP war immer konsistent. Wir haben in der Vernehmlassung schon eingebracht, dass wir am System der regionalen Staatsanwaltschaften festhalten wollen. Es ist uns wichtig, dass die sechs Staatsanwaltschaften in den Bezirken, wie sie jetzt bestehen, so verwurzelt bleiben. Was der Regierungsrat aber nicht gemacht hat, ist, sich ernsthaft Gedanken zu machen, die Führung oder Leitung der Staatsanwaltschaften in der Person oder in der Behörde der Oberstaatsanwaltschaft ernsthaft in die Überlegungen miteinzubeziehen. Daher ist die Rückweisung nötig und wichtig. Was falsch wäre, ist das, was Ihnen von der SVP beliebt gemacht wird – nämlich das Nichteintreten. Grossrätin Désirée Stutz hat vorher mehrmals von Analyse gesprochen. Das System müsse auf Herz und Nieren geprüft werden. Das ist richtig. Aber dann müsste die Schlussfolgerung lauten: Die Aufgabe muss zurück an den Absender geschickt werden – nämlich an den Regierungsrat. Er muss nochmals über die Bücher. Mit einem Nichteintreten geben wir dem Regierungsrat keinen Auftrag auf den Weg. Dies geht nur mit einer Rückweisung – so, wie es von der FDP formuliert wurde. In der Kommission war die FDP übrigens noch anderer Meinung. Die Rückweisung gibt dem Regierungsrat einen verbindlichen Auftrag. Das ist mit dem Nichteintreten, wie es von Grossrätin Désirée Stutz vorgetragen wurde, nicht gewährleistet. Darum muss es eine Rückweisung sein. Ein Nichteintretensantrag sollte nicht unterstützt werden.

Désirée Stutz, SVP, Möhlin: Ich möchte gerne einige Punkte klarstellen. Zum Votum meines Vorredners bezüglich Nichteintreten: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie können versichert sein, dass wir dem Regierungsrat die Aufträge erteilen, die wir möchten. Da müssen Sie sich überhaupt keine Sorgen machen. Zu Grossrat Adrian Bircher: Ich weiss nicht, ob Sie mir heute zugehört haben oder nicht. Zum Sparpotenzial: Doch, wir möchten sparen. Wenn man das gesamte System sauber analysiert und gegebenenfalls anpasst – nicht so, wie es jetzt in der Revisionsvorlage steht –, erwarten wir ein grösseres Sparpotenzial, rund 1,5 Millionen Franken pro Jahr. Das wäre doch perfekt. Dies liegt in der Botschaft bis jetzt nicht vor.

Zur Verandelung mit der Staatsanwaltschaft: Ja, der Regierungsrat ist mein ehemaliger Chef, Ja, ich habe bei der Staatsanwaltschaft gearbeitet. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, jederzeit mit Personen in der Staatsanwaltschaft Rücksprache zu nehmen. Ich muss ehrlich sagen, ich finde es gut, denn ich habe hier Detailwissen und muss nicht abstimmen und einen Blindflug machen. Das kommt mir sehr zugute. Die Staatsanwaltschaften, die Oberstaatsanwaltschaft – das sind für uns keine heiligen Kühe. Ich habe es heute mehrfach gesagt: Wir wollen eine Anpassung. Wir sind uns einig, dass wir sparen müssen. Aber wir wollen nicht einfach eine vermurkste Vorlage, so wie das heute Grossrätin Marianne Binder auch gesagt hat. Diese Vorlage geht in eine Richtung, ohne dass die Alternativen vorgängig korrekt geprüft wurden.

Aus diesem Grund bitte ich Sie nochmals: Treten Sie nicht auf die Vorlage ein. Wir werden dann entsprechende Aufträge erteilen.

Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen: Ich gebe hier gerne etwas zu Protokoll. Wir sind uns die Voten von Grossrat Lütolf am Ende der Diskussion gewohnt. Normalerweise bringen sie nicht mehr neue Aspekte in die Diskussion. Aber ich möchte Grossrat Lütolf gerne auf etwas hinweisen: Das Kommissionsgeheimnis sollte etwas besser berücksichtigt werden. Wir sind es uns nicht gewohnt – von niemandem –, dass das Kommissionsgeheimnis geritzelt wird. Ich bitte Sie, sich daran zu halten.

Rolf Haller, EDU, Zetzwil: Ich spreche als Einzelvotant zu Ihnen. Wir sind hier in einem Gesetzgebungsprozess. Der läuft normalerweise so ab: Es gibt eine Vernehmlassung. In der Folge kann man sich dazu äussern. Wenn sich die Parteien in diesem Saal dazu äussern und viele Bedenken anmelden, ergibt das – Sie sehen das hier – viele farbige Punkte. Dann kommt meist die Antwort: Am Vorschlag gemäss Anhörungsvorlage wird festgehalten. Es stösst zwar auf Widerstand, aber wir halten daran fest. Dann ist bei mir irgendwann der Punkt erreicht – wenn ich keine Zettel mehr habe und ich eine neue Farbe nehmen muss –, an dem ich sage: Über diese Vorlage will ich gar nicht sprechen, weil wir uns überhaupt nicht einbringen können. Ich glaube, es ist allen Parteien so gegangen. Alle haben Anträge oder Anliegen gemeldet – aber es wurde einfach nicht darauf eingegangen. Über alles andere, was gesprochen wurde, will ich jetzt gar nicht mehr sprechen.

Der Grosse Rat, die Parteien im Grosse Rat, ist die gesetzgebende Gewalt in diesem Kanton. Und wenn wir nicht ernstgenommen werden, was ich bei dieser Vorlage gespürt habe, trete ich auf diese Vorlage nicht ein. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, dass wir schon sehr viele Vorlagen hatten, die zu Beginn sehr bestritten waren. Man hat diskutiert und Prüfungsanträge gestellt. Sie können in der Diskussion all Ihre Anliegen mit Prüfungsanträgen formulieren. Es kam auch vor, dass am Schluss Vorlagen abgelehnt wurden. Aber andere konnten durch einen Kompromiss in eine gute Vorlage abgeändert werden. Es wäre konstruktiver, auf diese Vorlage einzutreten und mit Prüfungsanträgen Ihre Forderungen zu stellen.

Dr. Urs Hofmann, Landstatthalter, SP: Wie heute schon mehrfach gesagt, trat die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Kanton Aargau war einer der Kantone, der sehr grosse Umstellungen in seiner Organisation vornehmen musste. Es standen damals auf Bundesebene zwei Systeme zur Diskussion, das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell und das Untersuchungsrichtermodell. Der Aargau hatte zuvor das Untersuchungsrichtermodell. Beschlossen wurde in Bern das Staatsanwaltschaftsmodell. Deshalb musste der ganze Bereich der Strafverfol-

gung im Kanton Aargau, mehr als das in vielen anderen Kantonen der Fall war, umgestellt werden. Vor 2011 waren es die elf Bezirksämter und das kantonale Untersuchungsamt, welche die Untersuchungen zusammen mit der Kantonspolizei führten, die für die Ermittlungen zuständig war. Damals stellte sich die Frage, ob wir elf regionale Staatsanwaltschaften, sechs regionale Staatsanwaltschaften oder drei regionale Staatsanwaltschaften bilden sollten. Die Vorgängerregierung – noch vor 2009 – stellte diese Varianten zur Diskussion. Auch damals gab es verschiedene Ansichten. Es waren sich nicht alle einig. Auch in der Vernehmlassung gab es die Varianten mit elf, sechs und drei regionalen Staatsanwaltschaften. Die Parteien waren völlig gespalten. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte einigte sich dann die Mehrheit auf sechs regionale Staatsanwaltschaften plus die kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte. Weitgehend unbestritten war, dass eine derart komplexe Organisation durch eine zentrale Behörde geführt werden muss, die Oberstaatsanwaltschaft, welche einerseits die Einheitlichkeit der Strafverfolgung sicherzustellen und andererseits auch gewisse Stabsarbeiten zu erledigen hat. Dieses Modell, das seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, musste sich zunächst konsolidieren. Nach gewissen Anfangsschwierigkeiten, die wir hier in der Debatte – zum Beispiel bei Jahresberichten – diskutiert haben, hat es sich konsolidiert. Es hat sich aber über die Jahre hinweg aufgrund der Erfahrungen zur Entwicklung des Mengengerüsts, aber auch aufgrund der Rechtsprechung, gezeigt, dass die unterschiedlichen Grössen der sechs regionalen Staatsanwaltschaften nicht ideal sind und keine optimale Lösungen innerhalb der einzelnen Staatsanwaltschaften ermöglichen. Dies vor allem bei Ausfällen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge Krankheit, Schwangerschaft usw. Es ist eine geringe Flexibilität auch bei einer vernünftigen Aufgabenteilung innerhalb der kleineren Staatsanwaltschaften. Deshalb hat der Regierungsrat im Rahmen der Haushaltsanierung die Überprüfung der Struktur der Staatsanwaltschaften als eines der Module definiert und mein Departement beauftragt, eine Gesetzesänderung einzuleiten, die eine Abänderung der heutigen Organisationsstruktur ermöglicht. Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, dass der Regierungsrat dann aufgrund einer grösseren Flexibilität definitiv über die Anzahl der Staatsanwaltschaften entscheidet. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat der Regierungsrat in diesem zentralen Punkt nicht an seiner ursprünglichen Auffassung festgehalten, sondern neu in der definitiven Botschaft an den Grosse Rat festgelegt, dass künftig der Grosse Rat die Anzahl der regionalen Staatsanwaltschaft und auch allfällige zusätzliche kantonale Staatsanwaltschaften bestimmen kann. Der Grosse Rat hätte also, wenn die vorliegende Vorlage Gesetz würde, in einem zweiten Schritt die Möglichkeit zu sagen, wie viele Staatsanwaltschaften es in unserem Kanton geben soll. Dann würde der Regierungsrat den Antrag mit detaillierten Überlegungen zu einer möglichen Reduktion und Zusammenfassung der regionalen Staatsanwaltschaften stellen. Ob dann definitiv Ja gesagt wird zu einer Änderung der heutigen Struktur, was die Anzahl der Staatsanwaltschaften betrifft, wäre der künftige Beschluss. Jetzt geht es darum, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, das bekanntlich kein sehr schnelles Verfahren ist, sondern aufgrund der internen Abläufe, der Vernehmlassung, der zwei Beratungen im Grosse Rat, eines möglichen Referendums mehrere Jahre dauert, diese Grundlage zu schaffen, dass dann in einem zweiten Schritt, in zwei, drei Jahren, definitiv entschieden werden kann, wie die Struktur der regionalen Staatsanwaltschaften sein soll. Wenn nicht auf die Vorlage eingetreten wird, besteht keine gesetzliche Grundlage, an diesem System etwas zu ändern. Dann bleibt es auf absehbare Zeit so, wie es heute ist. Wenn eingetreten wird, werden Sie künftig die Möglichkeit haben, im Grosse Rat über diese Frage aufgrund der dannzumaligen Anträge und der dannzumaligen Abklärungen zu entscheiden. Generell geht es aber bei jedem Rückweisungsbeschluss immer um die Frage, welche Rolle sich der Grosse Rat selbst zuschreibt. Es ist so, wie es Grossrat Haller gesagt hat: Der Gesetzgeber ist der Grosse Rat. Der Regierungsrat stellt Anträge, empfiehlt etwas, sagt, wie er es sieht. Was der Grosse Rat entscheidet, ist seiner Freiheit und seinen Beschlüssen überlassen. Wenn wir eine Gesetzesvorlage unterbreiten, können wir Ihnen vernünftigerweise nur das unterbreiten, was wir als sinnvoll und für den Kanton Aargau als zweckmässig erachten. Ob Sie es auch so sehen, ist Ihre Entscheidung. Das können wir nicht im Voraus wissen. Vernehmlassungen sind nicht Befehle zuhanden des Grossen Rats und ebenso wenig zuhanden des Regierungsrats. Es ist eine Anhörung. Wenn dort hinreichende Eingaben gemacht werden, die zu einer Änderung der Grundhaltung führen, wie es bei der Frage der Zuständigkeit zur Festlegung der Anzahl regionaler Staatsanwaltschaften der Fall war, wird der

Regierungsrat diese Eingaben im Sinne einer Anpassung seiner ursprünglichen Überlegungen berücksichtigen. Wenn nicht, schlägt er Ihnen das vor, was er für richtig ansieht, damit Sie frei entscheiden können, was Sie wollen. Wenn Sie nicht eintreten, begeben Sie sich dieser Möglichkeit und sagen, wir wollen irgendetwas anderes. Was genau, wird sich dann zeigen. Ob Ihnen das dann besser passt, was dann vorgeschlagen wird, wissen wir nicht, weil wir die inhaltliche Diskussion mit Ihnen nicht führen konnten oder können. Der Sinn des Eintretens ist also, inhaltlich zur Sache zu sprechen, die Vorschläge anzunehmen, die Vorschläge zu verwerfen oder – und das ist das Schöne in einer Tätigkeit als Grosser Rat – auch eigene Vorschläge einbringen zu können. Sie sind nicht Umsetzer regierungsrätlicher Vorschläge, wie es teilweise an den Landsgemeinden war. Da kann man nur Ja oder Nein sagen, aber keine Änderungsanträge einbringen. Als Grossrätin und Grossrat können Sie alle diese Vorschläge abändern, nicht nur ablehnen, sondern auch abändern. Das wäre die interessante Debatte, die wir sowohl in der Kommission wie im Plenum zu diesen wichtigen Fragen der künftigen Ausgestaltung der Staatsanwaltschaften im Kanton Aargau mit Ihnen führen möchten.

Wenn nicht eingetreten wird, dann gibt es keine Debatte, das ist ganz klar. Dann bleibt das heutige System. Wenn es zurückgewiesen wird, werden wir sehen, ob es dann in einer zweiten Runde wieder ähnlich tönt und man sagt, Nein, das sei jetzt auch nicht genau das Richtige. Diese Debatte könnten wir jetzt inhaltlich bis zum Entscheid in der Kommission oder im Plenum führen. Wenn am Schluss das Gesamtergebnis, das Sie dann beschlossen haben, nicht Ihren Vorstellungen entspricht, haben Sie immer noch die Möglichkeit, eine Vorlage abzulehnen, wie das im parlamentarischen Prozess ab und zu vorkommt.

Es hat aber nebst dieser Frage der Struktur der Staatsanwaltschaft noch diverse andere Fragen, die wir Ihnen unterbreiten und die wir für die künftige Funktionsweise der Staatsanwaltschaft als wichtig anschauen: Die Frage der Datenhaltung, die Frage der Anzeigepflichten, die Frage der Zuständigkeiten und Kompetenzen. Man kann sagen, die unbestrittenen Punkte sollen vorgelegt werden. Was ist nun unbestritten? Das entscheiden Sie am Schluss. Wir können Ihnen Vorschläge machen. Was bestritten ist, lehnen Sie ab. Was unbestritten ist, erlangt entweder eine einstimmige Mehrheit oder wenn es halb bestritten ist, vielleicht eine knappere Mehrheit. Das ist Ihre Aufgabe, die Sie zu tun haben. Ich weiss jedenfalls nicht im Detail, was bestritten und was unbestritten ist. Die meisten Punkte haben in der Vernehmlassung auch Kritik geerntet. Teilweise fundiertere, teilweise weniger fundiertere und teilweise waren die Meinungen sehr geteilt. Deshalb glaube ich, dass eine Rückweisung, so, wie sie formuliert ist, nicht zu einem besseren Ergebnis führen wird. Folgende Frage steht im Raum: Sollte man nicht die Debatte und die Beschlussfassung der eidgenössischen Räte über die Schweizerische Strafprozessordnung beziehungsweise ihre Teilrevision abwarten? Das kann man tun. Es ist ein Geschäft, das heftigst umstritten ist. Ob es bis 2021 in Kraft tritt, wage ich sehr zu bezweifeln. Tatsache ist, dass sämtliche Punkte, die jetzt zur Debatte stehen, kaum oder keinen Einfluss auf die vielen Punkte haben, die wir Ihnen in dieser Teilrevision unterbreiten. Die Frage der Anzahl der regionalen Staatsanwaltschaften wird wahrscheinlich ohnehin erst entschieden, wenn nachher Klarheit über die Ergebnisse der Schweizerischen Strafprozessordnung besteht. Aber die vielen anderen Fragen, die wir Ihnen unterbreiten, sind klassische Regelungsbereiche des EG StPO, die Sie zu entscheiden haben. Fragen, die sich jetzt stellen für die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, damit wir die neuen IT-Systeme, für die Sie Kredite beschlossen haben, auch effektiv einsetzen können. Wenn Sie hier keine Änderungen vornehmen, haben wir in verschiedenen Bereichen ein Problem. Darauf möchte ich auch heute ausdrücklich hinweisen. Es ist auch nicht so, dass wir uns nicht weitergehende Gedanken gemacht hätten. Die Arbeitsgruppe, die erwähnt wurde, wurde aufgrund des Auftrags des Regierungsrats im letzten November eingesetzt. Da sind nebst der Oberstaatsanwaltschaft auch verschiedene Staatsanwaltschaften und weitere Beteiligte darin vertreten. Sie hatte die Aufgabe, sich Überlegungen zu machen, die auch die Rolle der Oberstaatsanwaltschaft betrafen. Da kann man jetzt kritisieren und sagen, dass man eine externe, teure Beurteilung hätte vornehmen müssen. Das nehme ich zur Kenntnis. Ich habe hier aber auch schon die umgekehrten Vorwürfe erfahren müssen. Das sei doch wirklich Führungsaufgabe des Regierungsrats, seine Erfahrungen einzubringen und nicht einfach teure Experten einzukaufen, die auch nur eine Expertenmeinung von sich geben können. Am Schluss entscheiden Sie. Auch im

Rahmen eines Eintretens haben Sie natürlich die Möglichkeit, noch andere Modelle einzubringen, im Rahmen der Kommissionsdiskussion zusätzliche Abklärungsaufträge und Prüfaufträge zu erteilen und dort auch Hearings durchzuführen. Das wird in Bern dauernd gemacht. Das sind interessante Debatten auch innerhalb der Kommissionen. Was will man? Am Schluss kommen häufig ganz andere Ergebnisse heraus, als ursprünglich vorgesehen waren. Denken Sie an die jetzt zur Diskussion stehende Steuervorlage 2017. Da wäre wahrscheinlich auch die Meinung, dass man diese hätte zurückweisen müssen. Der Bundesrat müsste eine Lösung mit der AHV bringen. Da hat die Kommission im Ständerat, ob zu Recht oder zu Unrecht, ihr Modell selbst formuliert und geht damit ins Plenum. Das ist die Aufgabe der parlamentarischen Beratung.

Abschliessend noch eine Bemerkung zum mehrfach erwähnten sogenannten St. Galler Modell: Es ist ein Unikum. Das gibt es nur im Kanton St. Gallen. Sonst gibt es auch verschiedene Modelle, aber nirgends ein solches Modell. Der Kanton St. Gallen hat 504'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kanton Aargau hat 670'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Kanton Aargau haben wir, zusammen mit der Jugendanwaltschaft, 160 Stellen. In der Staatsanwaltschaft selber sind es knapp 140. Im Kanton St. Gallen mit 170'000 weniger Einwohnerinnen und Einwohnern hat man über 190 Stellen. Die haben rund einen Viertel mehr Beschäftigte im gleichen System. Hier einfach zu sagen, das sei ein günstigeres System: Da bitte ich Sie, die Realitäten anzuschauen – so, wie wir es getan haben. Dabei haben wir festgestellt, dass es in diesem Bereich nicht das ideale Vorbild für uns sein kann. Aber selbstverständlich wären wir im Rahmen der Detailberatung bereit, alle Überlegungen, weitere Abklärungen zu machen, damit man am Schluss auch über ein solches Modell – von Ihnen – befinden könnte. Wenn es eine Rückweisung gibt, wird das zu einer längeren Verzögerung führen, die wir sehr bedauern. Die Vorarbeiten sind gemacht. Wir wären bereit für eine intensive, zur Sache gerichtete parlamentarische Debatte – zuerst in den Kommissionen, dann im Plenum.

Sie haben zu entscheiden, ob wir zur Sache reden können oder ob das Ganze zurückgewiesen wird und diese Diskussion, die auch ich für unvermeidbar ansehe, dann in zwei, drei Jahren einmal in diesem Gremium geführt werden kann – vielleicht dann wieder teilweise mit anderen Protagonistinnen und Protagonisten.

Vorsitzender: Eintreten ist bestritten.

Ich orientiere Sie nochmals über das Abstimmungsprozedere. Zuerst stimmen wir über das Eintreten ab. Sofern wir nicht auf die Vorlage eintreten, ist das Geschäft erledigt. Sofern das Eintreten beschlossen wird, führen wir eine Abstimmung über die Rückweisung durch.

Bei einem Beschluss auf Rückweisung geht das Geschäft mit einem Auftrag an den Regierungsrat zurück. Wird die Rückweisung abgelehnt, geht das Geschäft an die Kommission JUS zurück, mit der Hoffnung, dass eine Debatte durchgeführt wird.

Abstimmung

Eintreten wird mit 85 gegen 45 Stimmen beschlossen.

Vorsitzender: Wir kommen zum Rückweisungsantrag. Da dieser nicht schriftlich vorliegt, lese ich Ihnen diesen nochmals vor. Dr. Adrian Schoop, Turgi, hat namens der Fraktionen der FDP und der CVP den Antrag gestellt, das Geschäft 18.20 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) sei mit folgenden Aufträgen an den Regierungsrat zurückzuweisen:

1. Grundsätzlich sei die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung abzuwarten.
2. Das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften seien vertieft abzuklären. Insbesondere sei das St. Galler Modell mit einer Konferenz der Leitenden Regionalen Staatsanwälte anstelle der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich Kompetenzen, Weisungsbefugnissen und Kosten für den Aargau darzustellen.
3. Unbestrittene Änderungen ohne präjudizierende Wirkungen auf die künftige Organisation der Staatsanwaltschaften seien in einer kleinen Revision vorzuziehen.

Abstimmung

Der Rückweisungsantrag wird mit 82 gegen 48 Stimmen gutgeheissen.

Vorsitzender: Das Geschäft geht somit zurück an den Regierungsrat, mit dem Auftrag, den ich Ihnen vorher vorgelesen habe.

Beschluss

Die Vorlage 18.20 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wird mit folgenden Aufträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen:

1. Grundsätzlich sei die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung abzuwarten.
2. Das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften seien vertieft abzuklären. Insbesondere sei das St. Galler Modell mit einer Konferenz der Leitenden Regionalen Staatsanwälte anstelle der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich Kompetenzen, Weisungsbefugnissen und Kosten für den Aargau darzustellen.
3. Unbestrittene Änderungen ohne präjudizierende Wirkungen auf die künftige Organisation der Staatsanwaltschaften seien in einer kleinen Revision vorzuziehen.

0700 Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Attelwil und Reitnau zur Einwohnergemeinde Reitnau; Beschlussfassung

Behandlung der Vorlage-Nr. 26 des Regierungsrats vom 28. Februar 2018 samt dem zugehörigen Zusammenschlussvertrag (Stand 21. September 2017). Die Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) beantragt stillschweigendes Eintreten sowie Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Präsident der Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW): Die Kommission AVW hat das vorliegende Geschäft an der Sitzung vom 26. April 2018 beraten. Die Kommissionsmitglieder wurden von Regierungsrat Dr. Urs Hofmann und der Leiterin Gemeindeabteilung, Yvonne Reichlin, detailliert über die vorliegende Vorlage und den Zusammenschlussvertrag informiert. Auf die Vorlage wurde bei 14 anwesenden Kommissionsmitgliedern einstimmig eingetreten. Es wurde erwähnt, dass die bestehenden Gemeindeordnungen der beiden Gemeinden respektive der beiden Ortsteile ihre Gültigkeit behalten, bis die neue, gemeinsame Gemeindeordnung in Rechtskraft erwachsen sein wird. Wie aus der Botschaft ersichtlich ist, werden nebst den Einwohnergemeinden auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen. Die Kommission AVW genehmigte bei 15 anwesenden Kommissionsmitgliedern den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Attelwil und Reitnau zur Einwohnergemeinde Reitnau sowie den entsprechenden Zusammenschlussvertrag einstimmig. Zudem beantragt die Kommission AVW dem Grossen Rat stillschweigendes Eintreten.

Eintreten

Vorsitzender: Sämtliche Fraktionen treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Innendirektor Dr. Urs Hofmann verzichtet auf eine Stellungnahme seitens des Regierungsrats.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 100 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Attelwil und Reitnau zur Einwohnergemeinde Reitnau sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

0701 Motion Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach (Sprecher), Maja Riniker, FDP, Suhr, Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 6. März 2018 betreffend Korrektur der festgelegten Termine für die beiden bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe für das Jahr 2018; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

(vgl. Art. 0540)

Mit Datum vom 2. Mai 2018 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen und beantragt deren gleichzeitige Abschreibung.

1. Ausgangslage

Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen ist gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung. Die Kantone können zudem höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG). Der Kanton Aargau regelt diese Thematik im Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR; SAR 961.200). § 7 EG ArR ermächtigt den Regierungsrat, für jedes Jahr zwei Sonntage zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

Aufgrund einer umfassenden Umfrage bei den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden sowie allen Gemeinden hat der Regierungsrat am 23. Mai 2012 (RRB 2012-000643) einen differenzierten Grundsatzbeschluss gefällt, welcher in der Folge mit Entscheiden vom 4. Juli 2012 (RRB 2012-001000) und 23. Januar 2013 (RRB 2013-000057) zwei Korrekturen erfuhr. Er lautet aktuell wie folgt:

"1.

Als Grundsatz wird beschlossen, dass für alle Gemeinden ausser Bad Zurzach, Bremgarten, Lenzburg, Sins, Wettingen und Zofingen die bewilligungsfreien Sonntage gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht (EG ArR) auf den dritten und vierten Advent festgelegt werden, wenn der vierte Advent auf den 18., 19., 20., 21. oder 22. Dezember fällt. In den Jahren, an denen der vierte Advent auf den 23. oder 24. Dezember fällt, werden die bewilligungsfreien Sonntage auf den zweiten und dritten Advent festgelegt.

2.

In den in Ziffer 1 genannten Gemeinden werden die bewilligungsfreien Sonntage gemäss § 7 EG ArR wie folgt festgelegt:

a) wenn der 4. Advent auf den 18., 19., 20., 21. oder 22. Dezember fällt:

Bad Zurzach	2. und 4. Advent
Bremgarten	2. und 4. Advent
Lenzburg	2. und 4. Advent
Sins	1. und 4. Advent
Wettingen	1. und 4. Advent
Zofingen	2. und 4. Advent

b) wenn der 4. Advent auf den 23. oder 24. Dezember fällt:

Sins	1. und 3. Advent
Wettingen	1. und 3. Advent

Für Bad Zurzach, Bremgarten, Lenzburg und Zofingen gilt in diesen Fällen auch die allgemeine Regelung des 2. und 3. Advents."

Dieser Grundsatzentscheid wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2012 – die nachfolgenden zwei Änderungen waren nur marginal und betrafen je eine Gemeinde mit Sonderregelung – den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden sowie sämtlichen Gemeinden kommuniziert. Beilage 2 zum Schreiben enthielt eine Tabelle mit den gestützt auf den Grundsatzentscheid vorgesehenen bewilligungsfreien Sonntagen für die Jahre 2012 bis und mit 2018. Bereits daraus konnte entnommen werden, wie sich die konkrete Anordnung für das laufende Jahr voraussichtlich präsentieren wird.

Indem aus dem Grundsatzentscheid die Regelung der nächsten Jahre ohne zeitliche Befristung abgeleitet werden konnte, wurde dem Anliegen der Planungssicherheit maximal entsprochen. Die konkreten alljährlichen Anordnungen beschloss der Regierungsrat jeweils bereits im Januar des betreffenden Jahrs und publizierte sie im Amtsblatt.

2. Erfahrungen in der Umsetzung in den Jahren 2012–2017

Im Jahr 2012 fiel der 23. Dezember ebenfalls auf den 4. Adventssonntag. Gemäss der Grundsatzregelung wurden somit der 2. und der 3. Adventssonntag als bewilligungsfreie Verkaufssonntage definiert. Gegen diese Terminfestlegung wurde von einem Grossverteiler eine Beschwerde eingereicht, diese wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Aargau abgewiesen.

In den Jahren 2013–2016 fielen die bewilligungsfreien Verkaufssonntage im Advent jeweils auf den 3. und 4. Adventssonntag. Diese Terminfestlegung wurde durch eine grosse Mehrheit von Verkaufsgeschäften positiv aufgenommen. Eine kleine Zahl von Geschäften mit spezifischen Produkten (zum Beispiel Möbelhäuser) hätten sich eine andere Terminfestlegung mit Daten im Bereich des 1. und 2. Advents gewünscht.

Im Jahr 2017 fiel der 24. Dezember auf den 4. Adventssonntag. Gemäss der Grundsatzregelung wurden somit der 2. und der 3. Adventssonntag als bewilligungsfreie Verkaufssonntage definiert. Es wurden etliche Anträge gestellt, anstelle des 2. und 3. Advent ebenfalls den 3. und 4. Advent als Verkaufssonntag festzulegen. Die Ablehnung dieser Anträge wurde ausnahmslos akzeptiert, obwohl einige an den Aargau angrenzende Kantone den 4. Advent als Verkaufssonntag freigegeben haben.

3. Reaktionen auf Regelung für 2018

Der an seiner Sitzung vom 17. Januar 2018 gefällte Entscheid des Regierungsrats (RRB Nr. 2018-000003), die bewilligungsfreien Verkaufssonntage 2018 auf den 2. und 3. Adventssonntag (9. und 16. Dezember 2018) festzulegen, wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Januar 2018 publiziert und zusätzlich mit einer Medienmitteilung kommuniziert. Formelle Beschwerden sind dagegen keine erhoben worden.

Jedoch haben sich verschiedene Grossverteiler, Centerleitungen und Gewerbetreibende an den Regierungsrat gewandt und im Sinne eines Wiedererwägungsgesuchs beantragt, dass die bewilligungsfreien Verkaufssonntage im Jahr 2018 auf den 3. und 4. Adventssonntag festgelegt werden sollen. Die Anträge wurden im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Der 4. Adventssonntag sei der umsatzstärkste Sonntag im Advent. Da in den umliegenden Kantonen der 4. Adventssonntag als bewilligungsfreier Verkaufssonntag gelte, entstehe den Detailhandelsgeschäften im Kanton Aargau ein erheblicher Konkurrenznachteil.
- Die Konkurrenzsituation im Detailhandel habe sich in den letzten Jahren sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend erheblich verschärft. Mit nur zwei bewilligungsfreien Sonntagen seien die Detailhandelsgeschäfte im Kanton Aargau schon von Gesetzes wegen benachteiligt. Dieser Nachteil sollte nicht noch durch die Wahl der beiden bewilligungsfreien Sonntage verschärft werden.
- Das Kaufverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten habe sich mit immer kürzeren Beschaffungszeiten und geringerer Bevorratung zunehmend verändert.
- Erfahrungsgemäss würden die Einkaufsmöglichkeiten an Verkaufssonntagen in der ersten Dezemberhälfte wenig genutzt.

Im Weiteren wurde am 6. März 2018 der vorliegende Vorstoss eingereicht. Der Antrag auf Dringlichkeit wurde abgelehnt.

4. Umfrage

Bereits mit Schreiben vom 5. März 2018 gelangte der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres an die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände sowie an alle Gemeinden. Darin führte er aus, dass der Regierungsrat es nach wie vor für zweckmässig erachte, für die Festlegung der Sonntagsverkäufe einen Grundsatzentscheid zu treffen, damit auch längerfristig Klarheit über die im Kanton Aargau bestehende Regelung bestehe. Aufgrund der eingegangenen Begehren sei er jedoch bereit, seinen Grundsatzentscheid im Hinblick auf die Festlegung der Sonntagsverkäufe für das Jahr 2018 einer Überprüfung zu unterziehen. Konkret wurde die Frage gestellt, ob in Jahren, in denen der 23. Dezember auf den 4. Adventssonntag falle, wie bis anhin der 2. und der 3. oder neu der 3. und der 4. Adventssonntag bewilligungsfrei erklärt werden sollen. Wie bereits im Jahr 2012 soll vor dem regierungsrätlichen Grundsatzentscheid den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie allen Gemeinden die Gelegenheit eingeräumt werden, sich zu dieser Frage vernehmen zu lassen.

Während seitens der Grossverteiler und Gewerbetreibenden wie mehrheitlich auch der Gemeinden eine Änderung beantragt wurde, haben die Gewerkschaften eine solche abgelehnt. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass mit der geltenden Regelung dem Bedürfnis nach angemessener Erholungszeit der Arbeitnehmenden im Detailhandel Rechnung getragen werde. Dies sei umso nötiger, als dass in den letzten Jahren die "Vor-Weihnachtszeit" immer früher beginne und auch immer hektischer werde. Falls der Regierungsrat wider Erwarten von der geltenden Regelung abweichen sollte, ist sicherzustellen, dass am 24. Dezember, auch wenn dieser der 4. Advent ist, keinesfalls Sonntagsverkäufe durchgeführt werden dürfen.

5. Entscheid des Regierungsrats

Aufgrund der Umfrageresultate hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 entschieden, seinen Grundsatzentscheid in dem Sinn zu revidieren, als auch in Jahren, in denen der 4. Adventssonntag auf den 23. Dezember fällt, dieser als bewilligungsfreier Sonntag zu deklarieren ist. Im Wesentlichen waren folgende Gründe ausschlaggebend:

- Im Kanton Aargau besteht mit zwei Verkaufssonntagen gegenüber den umliegenden Kantonen mit vier Verkaufssonntagen bereits ein erheblicher Nachteil.
- In den umliegenden Kantonen wird der 4. Adventssonntag als Verkaufssonntag freigegeben. Der Konsum der Aargauer Bevölkerung verlagert sich aufgrund dieses Umstands nur über die Kantongrenze.
- Das Einkaufsverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten ändert sich grundsätzlich dahin, dass die Beschaffung vor allem von Lebensmitteln, aber auch von sonstigen Konsumgütern, immer kurzfristiger erfolgt.
- Es ist kein wesentlicher Unterschied, ob am 4. Adventssonntag gearbeitet werden muss, wenn dieser auf den 23. Dezember fällt, im Vergleich zu einem Verkaufssonntag an einem 22. Dezember oder früher, da in allen Fällen der letzte Sonntag vor Weihnachten nicht arbeitsfrei ist.
- Die Arbeitnehmenden in Verkaufsläden im Kanton Aargau haben grundsätzlich eine bessere Ausgangslage als in anderen Kantonen, in welchen generell vier Verkaufssonntage pro Jahr als bewilligungsfrei erklärt werden können.

Gleichzeitig hielt der Regierungsrat daran fest, dass der 24. Dezember, wenn er dem 4. Adventssonntag entspricht, auch weiterhin nicht als Verkaufssonntag vorgesehen werden soll, da das Ruhebedürfnis des Verkaufspersonals das Interesse an unbeschränkten Einkaufsmöglichkeiten eindeutig überwiege und im Übrigen vielfach schon an diesem Abend (Heiligabend) Weihnachtsfeierlichkeiten stattfinden würden.

Dementsprechend hat er für das Jahr 2018 folgende Regelung beschlossen:

1. In allen Gemeinden, mit Ausnahme von Bad Zurzach, Bremgarten, Lenzburg, Sins, Wettingen und Zofingen, können Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften am dritten und vierten Adventssonntag (16. Dezember 2018 und 23. Dezember 2018) bewilligungsfrei beschäftigt werden.
2. In den Gemeinden Bad Zurzach, Bremgarten, Lenzburg und Zofingen können Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften am zweiten und vierten Adventssonntag (9. Dezember 2018 und 23. Dezember 2018) bewilligungsfrei beschäftigt werden.
3. In den Gemeinden Sins und Wettingen können Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften am ersten und vierten Adventssonntag (2. Dezember 2018 und 23. Dezember 2018) bewilligungsfrei beschäftigt werden.

Dieser Entscheid wird im Amtsblatt vom 11. Mai 2018 publiziert werden.

In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen und beantragt gleichzeitig deren Abschreibung.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung dieser Motion bringt keine personellen und finanziellen Konsequenzen mit sich.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.–.

Vorsitzender: Clemens Hochreuter erklärt sich namens der Motionärin und der Motionäre mit der gleichzeitigen Abschreibung einverstanden.

Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

0702 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG); Änderung; Statische Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet (Waldgrenzenplan); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum

Behandlung der Vorlage-Nr. 18.79 des Regierungsrats vom 28. März 2018. Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung in der Kommission erfolgte am 27. April 2018.

Zur Ausgangslage: Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Januar 2018 dem Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes und dem Entwurf zur Anpassung des Richtplans zugestimmt. Zur Änderung des Waldgesetzes wurde ein Prüfungsauftrag zu folgendem Absatz erteilt: "Unwesentliche Änderungen des Waldareals werden im Rahmen der amtlichen Vermessung durch die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für die Festlegung des Waldareals zuständigen kantonalen Behörde verfügt."

Die Fragen lauteten: Es sei zu prüfen, ob die Grundeigentümer einbezogen werden, ob dies im Gesetz festgeschrieben werden soll und ob die Gemeinden bei Änderungen informiert werden.

Der Prüfungsauftrag konnte zufriedenstellend beantwortet werden. Bei Kleinstkorrekturen sind Grundeigentümer und Gemeinden informiert und involviert, eine Präzisierung im Waldgesetz ist nicht notwendig.

Auch die Frage zur Erweiterung des Waldareals auf Antrag der Gemeinde wurde zufriedenstellend beantwortet.

Für die Umsetzung der statischen Waldgrenzen wird nicht mehr mit einem grossen Aufwand für die Abteilung Wald gerechnet, der grösste Teil des Aufwands wurde bereits mit dem Projekt GISELAN (Ersterfassung der landwirtschaftlichen Flächen- und Betriebsdaten) geleistet. Die Waldgrenzen sind den Landwirten seit 2017 bekannt und in sensiblen Baugebieten sind die Waldgrenzen seit längerem rechtskräftig verfügt.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten war unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen. Die Mitglieder der Kommission stellten die Frage zur Rodung von Waldflächen ausserhalb der statischen Waldgrenze mit geschützten Pflanzen. Hier erfolgte ein Hinweis auf die geltende Waldverordnung, welche den Schutz gewährleistet. Auch die Anpassung der Waldgrenze auf Antrag der Gemeinde kam nochmals zur Sprache. Es wurde beteuert, dass bei Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen und der Waldkriterien die Anpassung vom Kanton genehmigt wird.

Dem Antrag der Botschaft stimmte die Kommission mit 14 Stimmen gegen 1 Stimme zu.

Zum Antrag der Kommission: Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt dem Ratsplenum, auf das Geschäft in 2. Beratung einzutreten und dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau zuzustimmen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der FDP, SP, EVP-BDP, CVP und der Grünen auf die Vorlage ein.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: In der 1. Beratung hat sich ein grosser Teil der GLP-Fraktion als einzige gegen die Einführung von statischen Waldgrenzen ausgesprochen. Dies aus den folgenden Gründen: 1. Mangels Handlungsbedarf. Es gibt im Aargau kein Problem von einwachsendem Wald. Dies ist ein Problem in Berggebieten, weshalb die Regelung auf Bundesebene überhaupt geschaffen worden ist. Aus unserer Sicht konnte bisher kein nachvollziehbarer Grund genannt werden, weshalb hier ausgerechnet der Aargau vorangehen muss. Nur dass man die Daten hat – im Sinne eines Restprodukts der georeferenzierten Datenerfassung in der Landwirtschaft – reicht irgendwie nicht aus. 2. Starre Grenzen bieten zwar Rechtssicherheit, werden aber häufig der Situation

nicht gerecht, da sie keine Übergänge zulassen. Der Waldbegriff mit seiner dynamischen Konzeption war hier eine Ausnahme. 3. Der Hauptgrund der Ablehnung ist aber, dass uns bisher – und auch im Rahmen der 2. Beratung – niemand nachweisen konnte, dass die Biodiversität nicht die Leidtragende sein wird. Die paar Kilometer aufgewerteten Waldränder reichen einfach nicht. Wir befürchten nach wie vor, dass durch die statischen Waldränder der Übergangsbereich nicht mehr dynamisch ist, sondern eben zu einer Linie, einer Grenze führt; also wie eine Bauzonengrenze. Peng, da ist Wies- oder Ackerland; peng, Wald. In der 1. Beratung haben wir den Wunsch geäussert, dass betreffend Erhaltung der Biodiversität an Waldrändern etwas in die Verordnung aufgenommen würde. Dies ist leider nicht geschehen. Gerne lese ich Ihnen noch einen kurzen Abschnitt vor aus einem Artikel im "Umwelt Aargau" betreffend 20 Jahre Naturschutzprogramm Wald. Es ist die neuste Ausgabe vom 20. April 2018, Autor ist Marcel Muri, Abteilung Wald. Ich zitiere: "Auch stufige Waldränder beherbergen eine Vielzahl von Arten. In der Übergangszone zwischen geschlossenem Wald und offener Flur stellen sich Arten aus beiden Lebensräumen ein. Fliessende Übergänge sind deshalb wichtig, erfordern aber dauernde Eingriffe, da Wald an harten Grenzen, beispielsweise Wald gegenüber Acker, nur in die Höhe wachsen kann und in der Folge dicht und damit dunkel wird. Mit stufig aufgebauten lichten Waldrändern wird künstlich ein fliessender Verlauf mit viel Struktureichtum gegenüber dem angrenzenden Land sichergestellt. Entscheidend ist somit auch das Vorgelände (keine harten Grenzen, wie Wege und Bauzonen sowie extensiv bewirtschaftetes Offenland) für die Wahl von aufzuwertenden Waldrändern. Waldränder mit einer vielfältigen Kraut- und Strauchschicht sind ökologisch besonders wertvoll, da sie ein grosses Nahrungsangebot, viele Versteckmöglichkeiten und variierende Lichtverhältnisse bieten." Das sind genau diese Punkte, bei denen wir annehmen, dass sie unter den statischen Waldgrenzen leiden werden. Zum Fazit: Wir sehen in der 2. Beratung leider kein weiteres Argument, weshalb wir doch noch zustimmen sollten.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Die SVP unterstützt diese statische Waldgrenze. Endlich wird auch dem Wald die Grenze aufgezeigt, damit er sich nicht immer weiter fortbewegen kann. Auch die Flächen der Mindestanforderungen sind klar definiert, um überhaupt darauf aufgenommen zu werden. Bitte stimmen Sie diesem Geschäft ebenfalls zu. Besten Dank.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Besten Dank für die gute Aufnahme. Zur Frage der Biodiversität und der fliessenden Waldgrenze: Das, was aus dem "Umwelt Aargau" zitiert wurde, kann ich unterschreiben. Wir gehen sogar davon aus, dass die statischen Waldgrenzen eine proaktive Wirkung haben. Dies, weil dann die Waldgrenzen gepflegt werden können. Wenn heute eine Waldgrenze fliessend auswächst, muss der Bauer einen Rückschnitt vornehmen, weil die Waldgrenze ansonsten verschoben wird. In Zukunft haben wir starre Waldgrenzen und die Waldränder können auch entsprechend gepflegt werden. Unseres Erachtens halten sich hier die Vor- und Nachteile in etwa die Waage, es gleicht sich also aus. Der Biodiversität erwächst also kein Nachteil. Ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen. Besten Dank.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

I., § 3 Überschrift, Abs. 3, §§ 3a–3b (neu), § 6 Abs. 2, § 33 (aufgehoben), § 33a (neu), § 44 (neu), II. (keine Fremdänderungen), III. (keine Fremdaufhebungen), IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft

Schlussabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 100 gegen 4 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

0703 Aargauische Volksinitiative "JA! für euse Wald"; Beginn der allgemeinen Aussprache

Behandlung der Vorlage-Nr. 17.330 des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 9. März 2018. Der Regierungsrat stimmt den abweichenden Anträgen zu.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung in der Kommission erfolgte am 26. Januar und 9. März 2018. Zur Ausgangslage: Die Volksinitiative "JA! für euse Wald" verlangt eine Anpassung von § 25 des Waldgesetzes des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997. Die durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer erbrachten Leistungen zugunsten der Allgemeinheit sollen durch den Kanton mit einem Beitrag von 25 Franken pro Einwohner, gesamthaft 16 Millionen Franken pro Jahr, abgegolten werden. Der Regierungsrat lehnt die Initiative vor allem aus finanziellen Gründen ab. Er wäre bereit gewesen, einen Kompromiss zu suchen und einen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Entschädigung von Erholungsleistungen durch die Gemeinden zu erfolgen hat. Er anerkennt, dass eine aufwandgerechte Abgeltung der Aufgaben der Forstreviere sachlich gerechtfertigt ist.

Zur Beratung in der Kommission: Die Diskussion verlief emotional und mit langen Voten, welche aber alle den Wald als wichtigen Lebensraum werteten, die Probleme der Waldwirtschaft anerkannten, um den Druck von Erholungssuchenden wussten und die Probleme bezüglich Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität und Finanzierbarkeit nicht ausser Acht liessen.

Ein Rückweisungsantrag zum Geschäft wurde mit 14 Stimmen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ein Ordnungsantrag zur Ausstandsforderung von Alain Morier und Fabian Dietiker wurde mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Ein Ordnungsantrag forderte die Unterbrechung der Beratung am 26. Januar. Diesem Antrag wurde mit 12 gegen 3 Stimmen zugestimmt.

In der weiteren Beratung wurde auch über den möglichen Einsatz der finanziellen Mittel bei einer Annahme der Initiative diskutiert und die möglichen Leistungsvereinbarungen mit Waldbesitzern, der administrative Aufwand und benötigte Organe zur Kontrolle der Leistungen besprochen. Die Ortsbürgergemeinden wurden aufgerufen, die Waldwirtschaft nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen, allenfalls mit Hilfe der Einwohnergemeinden – so, wie dies in einigen Gemeinden bereits üblich ist.

Zu den Anträgen:

1. Die Aargauische Volksinitiative "JA! Für euse Wald" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt. Diesem Antrag stimmt die Kommission einstimmig zu.

2. Die Aargauische Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen. Dieser Antrag wurde mit 9 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, angenommen.

3. Es wurden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben: 10.78 Postulat Richard Plüss, 14.63 Motion Richard Plüss

Dieser Antrag wurde einstimmig abgelehnt.

Ein Ordnungsantrag auf Wiedererwägung wurde mit 13 gegen 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Zusatzantrag von Jeanine Glarner: Waldverordnung und -dekret sind so anzupassen, dass die Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Forstreviere gemäss § 25 Abs. 1 lit. c und § 28 AwaG künftig aufwandgerecht abgegolten werden. Der Regierungsrat hat dies bereits auf den AFP 2019–2022 umzusetzen und stellt hierfür pro Jahr 2,5 Millionen Franken ein.

Dieser Antrag wurde mit 8 gegen 3 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, angenommen.

Allgemeine Aussprache

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Wenn jemand "den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht", so die Redewendung, dann bemerkt er oder sie etwas vollkommen Offensichtliches nicht oder erkennt die nächstliegende Lösung eines Problems vor lauter Auswahlmöglichkeiten nicht. Nicht alle sehen, trotz oder eben wegen der immer noch vielen Bäume, die Veränderungen in der Natur, im Wald. Die Tannen reagierten vor Jahren auf die Luftverschmutzung und den sauren Regen. Jetzt macht den meisten Bäumen der Klimawandel zu schaffen. Der Wasserhaushalt gerät komplett aus den Fugen und die meisten Bäume sind unter Dauerstress. Im Hinblick auf die Klimaerwärmung wird der standortgerechte Anbau in den nächsten Jahren ein anspruchsvolles Thema werden und bleiben. Der Wald als Gemeinschaft aus Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen, als funktionale Einheit und wichtiges Ökosystem, erbringt unverzichtbare Leistungen von hohem wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und ökologischem Wert. Diese Werte gilt es zu pflegen. Ist also eine Abgabe ausschliesslich für den Wald die Lösung? Sicher, denn finanziell ist der Wald schon lange kein Selbstläufer mehr. Wir alle wissen, dass die Erträge aus dem Holzverkauf seit längerer Zeit nicht ausreichen, um die Kosten für die Bewirtschaftung zu decken. Die Schere öffnet sich – die Erträge werden geringer, die Aufwendungen steigen. Schweizer Holz zu nutzen ist momentan vielen schlichtweg zu teuer.

Die Aufgabenverschiebung zu Lasten des Kantons macht Sinn, entlastet die Gemeinden und kommt nicht zur Unzeit. Der Wald und dessen Freizeitnutzung ist schon längst keine kommunale oder lokale Angelegenheit mehr. Standorttreu sind hier bloss die Bäume, die Menschen als Freizeitnutzerinnen und -nutzer sind äusserst mobil und übernutzen diesen.

Mein Fazit: Um die Ökosystemleistungen des Waldes gewährleisten zu können, wird es zukünftig Auflagen und auch Investitionen brauchen. Die Initiative bietet Hand, dass die Pflege des Waldes nicht zur Freiwilligenarbeit verkommt. Mit der zu erwartenden Vervierfachung der Kantonsbeiträge auf circa 16 Millionen Franken pro Jahr – 25 Franken pro Jahr und Einwohner und Einwohnerin – können wir eine nachhaltige Nutzung und die Erhaltung der Biodiversität im Wald sicherstellen.

Wir geben auch nichts aus der Hand, denn unter § 25 im Waldgesetz wird unter Absatz 5 neu festgesetzt, dass der Grosse Rat die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret festlegt. Mit diesem Dekret werden wir zukünftig detailliert festlegen können, welche Projekte Beiträge zugesprochen bekommen.

Diesen Beitrag für unseren Wald wollen wir uns leisten. Die Fraktion der Grünen unterstützt die Initiative, beantragt Aufrechterhaltung der Vorstösse 10.78 und 14.63, und unterstützt den Antrag der Kommission UBV, im AFP 2,5 Millionen Franken für aufwandgerechte Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Forstreviere einzustellen.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Es geht hier nicht um ein Ja oder Nein zu unserem Wald. Das wird von den Initianten falsch behauptet. Es ist falsch, wenn der Kanton sich über die Gemeinden hinwegsetzt und Abmachungen mit den Ortsbürgergemeinden, spricht mit den Waldbesitzern, aushandelt. Es ist Aufgabe der Gemeinden, die Freizeitbeschäftigung zu bewerkstelligen. Wenn dies geschehen würde, würden die Gemeinden Aufgaben dem Kanton übertragen. Der Lastenausgleich müsste wieder korrigiert werden. Es ist falsch, dass man mit einer Giesskanne überall ausschüttet und 25 Franken pro Quadratmeter bezahlt. Vielleicht gibt es solche, die darauf angewiesen sind; vielleicht gibt es aber auch solche, die nichts benötigen.

Es ist für mich etwas stossend, wenn man von Waldtouristen spricht. Bin ich zum Beispiel ein Verkehrstourist, wenn ich von Obersiggenthal nach Aarau fahre? Am Schluss könnte man sogar behaupten, wenn ich mit der SBB unterwegs bin, ich sei ein Verkehrstourist. Irgendwo hört die Argumentation von unserer Seite auf.

Die Ortsbürgergemeinden haben bis Mitte der 80er Jahre, vielleicht auch der 90er Jahre, mit dem Wald sehr viel Geld verdient. Das Geld ist ihnen zum Teil aus den Ohren gelaufen. Sie wussten bald nicht mehr wohin damit. Sie haben Waldhütten gebaut. Sie kauften Land. Und heute, siehe da, vermieten sie das Land im Baurecht weiter. Sie haben jährliche Einnahmen. Heute schreit niemand mehr danach, dass man Geld aus dieser Zeit zurückgeben müsste. Der Detailhandel ist heute mit dem Internet, aber auch mit den Auslandeinkäufen, arg gebeutelt; aktuell wegen des Euro eventuell etwas weniger. Aber der Detailhandel ist unter Druck. Soll man jetzt auch jeden Quadratmeter Ladenfläche mit 25 Franken pro Jahr vergüten? Wir sind der Meinung, es ist eine Angelegenheit zwischen den Waldbesitzern und den Gemeinden, etwas auszuhandeln – so wie das in Zofingen, in Baden und an vielen anderen Orten geschieht.

Es gibt in dieser Botschaft zwei unschöne Punkte: Einerseits wurden in den vergangenen Jahren Vorstösse überwiesen, die nicht umgesetzt wurden. Das ist unschön und zu korrigieren. Andererseits muss ich leider erwähnen, dass ein Abteilungsleiter des Kantons im Vorstand eines Vereins ist, der für diese Volksinitiative ist und nicht weiss, ob er zum Arbeitgeber oder zum Verein gehört. Ich beantrage, dass dieser Mann aus diesem Vorstand austritt. Sonst müsste Thomas Buchmann zum Beispiel als Vorstandsmitglied bei der Unia oder François Chappuis beim Baumeisterverband eintreten. Die SVP wird diese Initiative grossmehrheitlich ablehnen.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: "JA! für euse Wald". Wer ist schon gegen den Wald? Wer tut nicht gerne etwas für den Wald? Die Initiative klingt sehr verlockend. Aber Moment, schon das Rotkäppchen liess sich vom Wolf verlocken, Blumen zu pflügen und wurde später vom Wolf gefressen. Auch das Schneewittchen hatte einen verlockenden, aber vergifteten Apfel gegessen. Ich will damit nicht sagen, dass in dieser Initiative der Wolf drin steckt oder das Gift aus ihr sprüht. Aber nicht alles, was verlockend tönt und aussieht, ist auch wirklich gut.

Diese Initiative ist nicht gut, sie ist in mehrfacher Hinsicht sogar ziemlich schlecht. Ich will Ihnen sechs Argumente gegen diese Initiative aufzeigen:

1. Die Initianten verlangen Beiträge an den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Sie wollen also eine Belohnung, wenn die Waldeigentümer ihren Wald ressourcenschonend bewirtschaften. Warum der Kanton Beiträge entrichten soll an etwas, dass a) im ureigenen Interesse der Waldeigentümer liegt und b) gesetzlich vorgeschrieben ist, ist mir schleierhaft. Müssen wir alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an die Gesetze halten, mit Beiträgen belohnen? Das ist doch eine ziemlich seltsame Forderung.
2. Die Initianten verlangen pro Einwohner mindestens 25 Franken für sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen. Bei der aktuellen Bevölkerungszahl bedeutet dies eine Ausgabe von mindestens 16 Millionen Franken, was einem zusätzlichen Steuerprozent entspricht. Das können wir uns bei den aktuellen finanzpolitischen Herausforderungen mit einem strukturellen Defizit von 200 bis 250 Millionen Franken pro Jahr schlicht nicht leisten. Ein Vergleich, der Sie alle hier im Saal aufschrecken sollte: 25 Franken pro Einwohner als gemeinwirtschaftliche Leistungen geben wir nicht einmal im Spitalbereich aus.
3. Die Initiative will einen fixen Frankenbetrag in ein Gesetz schreiben. Wo haben wir das schon? Damit handelt es sich bei den 16 Millionen Franken aktuell um einen gebundenen Budgetposten. Eine ähnliche Bestimmung mit gleicher Wirkung haben wir bereits im Polizeigesetz: 1 zu 700; 1 Polizist auf 700 Einwohner. Während wir in den letzten Jahren über eine Abänderung des Polizeigesetzes auch schon diskutiert haben, soll hier ein weiterer ordnungspolitischer Sündenfall statuiert werden. Wollen wir uns den finanzpolitischen Handlungsspielraum wirklich weiter massiv einschränken?
4. Die Initianten argumentieren mit zusätzlichen Aufwendungen für die Erholungsnutzung im Wald. Ja, die Erholungsnutzung im Wald nimmt zu und erfordert Mehraufwendungen. Das bestreitet niemand, der Regierungsrat nicht, die Kommission UBV nicht und ich nicht. Doch diese Aufgabe obliegt gemäss § 26 des Waldgesetzes den Gemeinden. Decken die Erlöse aus den Holzverkäufen die Kos-

ten nicht mehr, so sollen vor Ort – in den Gemeinden – Lösungen gefunden werden. Dies wird bereits heute in vielen Gemeinden praktiziert. Es gibt keine Notwendigkeit, diese Aufgabe an den Kanton abzuschieben. Wahren wir die Stufengerechtigkeit Bund – Kanton – Gemeinden.

5. Diese Initiative widerspricht der erst kürzlich neu konzipierten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Auch als Gemeinderätin kann ich dieser Initiative nicht zustimmen. Aufgrund der Aufteilungsliste werden die Gemeinden die Beiträge übernehmen müssen, hätten aber nichts zu sagen. Denn der Kanton befiehlt über die Leistungsvereinbarungen, kontrolliert diese mit einem grossen Kontrollapparat und zusätzlichem Personal. Das Resultat ist ein erhöhter administrativer Aufwand, Bürokratie und Mehrausgaben für zusätzlich notwendiges Personal. Der Kanton befiehlt also, kontrolliert und bürokratisiert; die Gemeinden dürfen zahlen.

6. In den 25 Franken pro Einwohner sind Beiträge an die Holznutzung und Massnahmen gegen den Klimawandel noch nicht einmal miteingerechnet. Ich lehne es grundsätzlich ab, dass bei wirtschaftlichen Problemen sogleich der Ruf nach dem Staat kommt. Der Kanton soll ganz sicher keine wettbewerbsverzerrenden Subventionen leisten und damit neben der Energie und der Landwirtschaft eine weitere Staatswirtschaft gründen.

Sie sehen, nicht alles, was verlockend tönt oder aussieht, ist es auch. Es gibt keinen Grund, diese Initiative zu unterstützen.

Zum Zusatzantrag der Kommission UBV: Heute erfolgt die Abgeltung der Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Forstreviere nicht kostendeckend, obwohl es sich hier um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Die Initiative, die uns heute vorliegt, hat ihren Ursprung in der Nichtumsetzung der beiden überwiesenen parlamentarischen Vorstösse aus den Jahren 2010 und 2014. Die Kommission UBV ist der Meinung, dass dem Anliegen der beiden vom Parlament überwiesenen Vorstösse entsprochen werden soll und verlangt vom Regierungsrat die aufwandgerechte Abgeltung ab 2019. Hierfür sind die entsprechenden Mittel im AFP (Aufgaben- und Finanzplan) einzustellen. Ich habe diesen Antrag gestellt und ich stehe dazu.

Zum Schluss: In der Initiative geht es nicht um mehr Naturschutz oder ökologische Aufwertungen des Waldes. Es geht auch nicht um die Erholungsnutzung per se. Denn dafür sind die Gemeinden bereits heute gemäss Waldgesetz zuständig. Die FDP ist für den Wald und deshalb gegen diese Initiative. Die FDP-Fraktion wird die Initiative ablehnen und dem Zusatzantrag der Kommission UBV zustimmen.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Diese Initiative! Sie tönt ähnlich sympathisch wie damals diejenige der Apotheker "Miteinander statt Gegeneinander". Denn wer ist schon gegen den Wald? Wer liebt es nicht, sich gelegentlich oder regelmässig dort aufzuhalten, geniesst die Natur, die sich mit den Jahreszeiten verändert, den Geruch, die intensiv riechende Waldluft, die Feuerstellen, die Wege, usw. Wenn man den Text der Initiative in § 25 Abs. 1 liest, gibt es für uns Grünliberale ein paar Stichworte und Anliegen, die wir genauso lobenswert finden: Erhalt Bodenfruchtbarkeit, Lenkung der Erholungsnutzung, Anpassungen an den Klimawandel, nachhaltige Waldleistungen, usw. Aber dann hört es bald auf mit der Sympathie. Es gibt einige Punkte, die uns etwas stutzig machen: Walderhaltung fördern – wir haben eigentlich kein Problem mit zu wenig Wald. Holzförderung – in der Beratung zeigte sich dann aber, dass es wohl nicht um diese Aufzählung geht, sondern um Abgeltungen eines sinkenden oder gesunkenen Holzpreises.

Zu den Grünen: Worum es aber nicht geht: Es steht nirgends in diesem Initiativtext, dass man mehr Gelder für die Biodiversität einsetzt oder dass das Naturschutzprogramm Wald ausgedehnt werden soll. Das ist nicht erwähnt. Das ist irgendwie eine Hoffnung, die man vielleicht hat. Aber wenn es nicht im Gesetz steht, wird man dann im Dekret nicht noch Gelder sprechen.

Nun besteht die Initiative aber auch noch aus dem Abs. 4. Das ist dieser Betrag von 25 Franken pro Person, den man ins Gesetz schreiben will. Wir erachten diesen fixen Betrag pro Person als ordnungspolitischen Unfug. Er würde eher dazu führen, dass man administrativ ziemlich aufstocken müsste, um überhaupt all diese Projekte umzusetzen. Oder weil das dann vielleicht nicht realistisch ist, würde man mehr Pauschalen verteilen. Das kann es nicht sein. Bei den anderen Argumenten schliesse ich mich den Ausführungen der Grossräte Martin Keller und Jeanine Glarner an. Ich wiederhole diese nicht mehr. Wir können nicht für alle Anliegen, auch wenn sie noch so sympathisch

sind und auch wenn es auf dem Plakat ein wirklich herziges Eichhörnchen hat, fixe Frankenbeiträge ins Gesetz schreiben. Das geht nicht.

Wir haben in der Kommission UBV sehr intensiv darüber beraten. Während man andere Themen manchmal etwas oberflächlich behandelt, hat man sich hier wirklich viel Zeit für die Diskussion genommen. Wir hätten eigentlich nicht ungerne einen Gegenvorschlag gehabt, welcher dann mehr Mittel zugunsten des Naturschutzprogramms Wald oder der Biodiversität vorgesehen hätte. Das ist nun nicht zustande gekommen, hingegen der Zusatzantrag gemäss Synopse. Wir werden diesem im Sinne der überwiesenen Vorstösse zustimmen. Aber die Initiative können wir nicht unterstützen.

Martin Brügger, SP, Brugg: Es wurde schon viel gesagt. Die SP hat sich differenziert und umsichtig mit dem Thema auseinandergesetzt. Die bisherige Rollenteilung zwischen Kanton, Gemeinden, Ortsbürgergemeinden und Waldbesitzern wurde kritisch hinterfragt. Auch die Tendenz der Initiative zu diesen 25 Franken und zu dieser Querfinanzierung wurde kritisch geprüft. Trotzdem hat sich eine Mehrheit der SP für diese Initiative ausgesprochen. Es ist aber so, dass sich 100 Prozent der SP-Fraktionsmitglieder für den Wald aussprechen.

Der Wald weckt Emotionen, weil der Wald nicht nur der Wald der Besitzer ist, sondern der Wald gehört mitunter nicht nur den Gemeinden, Ortsbürgergemeinden, Privaten. Er wird von Vereinen, vom Militär, von Jägerinnen und Jägern, von Wanderern, Pfadfindern, Sportlern, Orientierungsläuferinnen, Reiterinnen, Joggerinnen, Pilzsammlern, Naturfreunden, Waldkindergärtnerinnen und Waldkindergärtnern, Vogelschutzvereinen, Waldhütern, Nutzer und Grillfreunden, Elektrizitätswerken, Wasserwerken, usw. in Anspruch genommen. Der Wald ist ein wertvoller Rohstofflieferant. Er bereichert unseren Lebensraum. Das wissen Sie alles.

Diese Initiative trägt die Handschrift der Aargauer Förster. Die Aargauer Förster gehen um- und weit-sichtig mit dem Wald um. Weil sie täglich sehen, dass der Wald nicht nur ein kurzfristiges Investitionsgut ist, sondern ihre Vorgänger umsichtig damit umgegangen sind und sie auch weiterhin umsichtig, nicht kurzfristig, ihre Waldpflege ausrichten wollen. Es geht nicht um Kurzfristigkeit, sondern der Wald braucht Zeit, um sich zu entwickeln. Es geht um die Pflege des Waldes sowie um das Nutzen für spätere Generationen. Es geht um die Nachhaltigkeit eines Produkts. Wenn wir in den Geschäften nach den Ökolabels schauen, handelt es sich vielfach um eine Pseudo-Deklaration. Das ist oft nicht einheimisches Holz. Einheimisches Holz zu bewirtschaften braucht notabene auch entsprechend Geld. Das gibt es nicht gratis.

Zu meinen Vorrednern: Zum Teil wurde von 25 Franken pro Quadratmeter gesprochen. Es handelt sich aber um 25 Franken pro Einwohner. Es geht hier immerhin um 35 Prozent der Fläche des Kantons Aargau, das ist nicht nichts. Überlegen Sie einmal, das macht pro Quadratmeter nicht 25 Franken, sondern nicht einmal ein paar Rappen. Diese 12 oder 18 Millionen Franken ergeben sich aus der Bevölkerungszahl. Der Wald kommt immer mehr unter Druck. Der Wald ist öffentlicher Raum. Der Wald wird von ganz vielen genutzt. Es geht um die Nachhaltigkeit und die Umsicht mit den Böden. Es handelt sich nicht um eine Subvention, sondern es wird mit Leistungsverträgen gearbeitet. Der Kanton hat da eine sehr grosse Kompetenz. Das Geld wird nicht einfach nur ausgeschüttet. Es geht um die Zukunft des Waldes des Kantons Aargau, der auf die bisherige Art nicht mehr finanziert werden kann. Der Holzpreis ist wirklich stark gesunken. Die Aargauer Förster arbeiten für alle Kunden des Waldes umsichtig und bilden auch Berufsleute aus. Ich als Naturfreund könnte sagen: Es ist mir egal, wenn sich der Wald selbstständig als Naturgebiet weiterentwickelt. Aber der Wald ist auch eine Waldwirtschaft. Diese möchte ich auch erhalten. Ich möchte weiter auch den Arbeitsplatz Wald erhalten.

Leisten Sie sich den Wald. Das ist für unsere Zukunft, für unsere Kinder und Enkelkinder. Stimmen Sie Ja für die Initiative und stimmen Sie Ja für die übernächste Generation, die den Wald auch nutzen will.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Die EVP-BDP-Fraktion sagt ganz klar Ja für euse Wald. Sie sagt ebenso klar Nein zu dieser Initiative. Aus unserer Sicht geht es nicht primär um den Wald, denn bis jetzt konnte noch niemand Waldprobleme aufzeigen, wohl aber Finanzprobleme. Es geht ums Geld und man sucht verschiedene Argumente. Man hat in der Initiative versucht, die Geldbedürfnisse

schön einzupacken. Ich möchte hier auf keinen Fall das Kommissionsgeheimnis ritzen, aber im Nachhinein muss ich schon sagen, dass es auf dem Eis verschiedene Pirouetten gab. Als dann die Eisprinzessinnen mit beiden Beinen auf dem Boden standen, merkte man, dass es eigentlich um die Kosten für Wege und Strassen ging. Dies ist das primäre Anliegen. Natürlich geht es auch um den Holzpreis, aber den können wir ja nicht beeinflussen und Subventionen für die Holzwirtschaft will ja anscheinend niemand. Es wird ein Gesetzestext vorgegeben, der eigentlich nicht befriedigend ist. Einerseits ist er schwammig, andererseits ist er ziemlich eng. Man spricht auch von Leistungsvereinbarungen, die abgeschlossen werden müssen. Sie wissen, dass Leistungsvereinbarungen auch überprüft werden müssen. Es dürfte also bald einmal kompliziert werden, bewiesen hat dies unsere Waldwirtschaft. Es gab nämlich Leistungsvereinbarungen für Jungwaldpflege, aber mit der Zeit waren alle Förster so fleissig, dass man darauf verzichtet hat, noch individuelle Beiträge auszurichten. Jetzt werden die Beiträge pauschal nach Waldfläche ausbezahlt. Stichproben gibt es nur vereinzelt. Einige bezeichnen dies als Giesskannensystem. Vermutlich ist diese Einschätzung gar nicht so falsch, auch wenn der Boden trocken ist und etwas Wasser gebrauchen kann. Aus unserer Sicht ist die ganze Thematik eine Sache der Gemeinden. In einigen Gemeinden wurden die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinden zusammengelegt – bei uns ist dies nicht der Fall, das ist auch richtig so. Wir erachten es aber als Aufgabe der Gemeinde, dort mitzuhelfen, wo es nötig ist. Da, wo die Ortsbürgergemeinde zugunsten der Einwohner – der Gemeinde – Leistungen erbringt, gibt es auch Wege, dass die Gemeinde dies unterstützen kann. Wenn diese Initiative angenommen wird, geht es dem Wald nachher nicht besser. 25 Franken pro Einwohner sind viel Geld und eine pauschale Auszahlung – es wurde schon erwähnt –, ähnlich wie die Anzahl Polizisten pro Einwohner, ist eine höchst unglückliche Lösung. Bitte bedenken Sie Folgendes: Wenn wir Entschädigungen für Leistungen ausrichten, führen diese Leistungen auch zu Kosten. Im Prinzip gibt es nicht mehr Geld, sondern es werden höchstens die anfallenden Kosten abgedeckt. Nicht vergessen dürfen wir den Finanz- und Lastenausgleich, der dies eigentlich im Strukturteil berücksichtigt. Unsere Gemeinde hat 43 Prozent Wald und wir erhalten erfreulicherweise einen schönen Betrag aus diesem Ausgleich. Wir wissen auch, dass wir davon einen rechten Teil für Strassen ausgeben müssen. Nicht für die geteerten, sondern für diejenigen in Feld und Wald. Niemand spricht davon, dass ein Eigentümer Chancen und Risiken hat. Von den Chancen und den Gewinnen hat während Jahren niemand gesprochen. Aber jetzt, wo es etwas enger wird, spricht man nur noch von den Risiken. Wir sind daher ganz klar gegen diese Initiative, sind aber dafür, dass man die Vorstösse, welche aus unserer Sicht etwas voreilig abgeschrieben wurden, aufrechterhält und unterstützt auch den Antrag von Grossrätin Glarner. Die Initiative jedoch liegt für uns quer im Wald. Daher bitten wir Sie, diese abzulehnen.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Auch die CVP-Fraktion stellt fest, dass der Wald viele – und immer mehr verschiedenste – Bedürfnisse befriedigen soll, und dass es in der heutigen Zeit immer schwieriger wird, die Waldbewirtschaftung kostendeckend zu gestalten. Wir können deshalb nachvollziehen, dass hier eine Lösung über Subventionen gesucht wird. Wir halten aber den von den Initiantinnen und Initianten eingeschlagenen Weg für falsch. Nach den verschiedenen Fraktionsreferaten fühle ich mich verpflichtet, auch noch klar und deutlich auszudrücken, dass selbstverständlich auch die CVP-Fraktion für den Wald ist. Es gibt im Kanton Aargau 317 Forstwirtschaftsbetriebe. Dazu kommen 14'000 private Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Jeder Forstwirtschaftsbetrieb ist anders. Die Betriebe unterscheiden sich betriebswirtschaftlich, strukturell, organisatorisch oder auch in ihrer ökologischen Ausrichtung. Die Individualität der Forstbetriebe und der Forstbewirtschaftung lässt daher nur einen Ansatz zu. Man muss vor Ort eine individuelle Lösung finden. Damit ist auch klar, dass es sich dabei um eine Verantwortlichkeit der Gemeinden handelt. Sollen überhaupt Unterstützungsgelder bezahlt werden? Müssten diese deshalb von den Gemeinden geleistet werden? § 26 des Waldgesetzes legt dabei fest, welche Leistungen die Gemeinden unterstützen können. Die Gemeinden sind aber nicht zur Unterstützung verpflichtet. Ich möchte etwas klarstellen: Die Ortsbürgergemeinde Zofingen ist eine grosse Waldbesitzerin und lässt ihren Wald von einem regionalen Forstbetrieb bewirtschaften. Die Einwohnergemeinde Zofingen unterstützt ihren regionalen Forstbetrieb seit Jahren mit gut 100'000 Franken pro Jahr. Ich weiss also, wovon ich spreche. Individuelle Lösungen auf Gemeindeebene sind auch aufgrund von ökonomischen Überlegungen unabdingbar.

Die Grösse eines Forstbetriebs, seine Lage und letztendlich auch seine Effizienz wirken sich entscheidend auf seine Wirtschaftlichkeit aus. Ökologie und Ökonomie sind dabei die beiden Pole. Wenn flächendeckend über den Kanton die Möglichkeit besteht, Gelder zu beziehen, nimmt der Druck auf die heute zum Teil ineffizienten Strukturen diverser Forstbetriebe ab. Ich sage nicht alle, aber einige Forstbetriebe. Einige dieser Forstwirtschaftsbetriebe sind weiterhin zu klein und personell überbesetzt. Die Gründe dafür sind historisch und kommunal bedingt. Für diese Betriebe müssen nicht pauschale Subventionen gesprochen werden, sondern es müssen neue strukturelle Lösungen gefunden werden, zum Beispiel mittels regionaler Zusammenarbeit. Kantonale Subventionen würden aber in diversen Fällen nötige Strukturanpassungen verhindern. Zudem sind alle diejenigen Gemeinden buchstäblich auf dem Holzweg, welche glauben, durch die Annahme der Waldinitiative würden sie finanziell entlastet, weil der Kanton sich dann um die Unterstützung der Forstbetriebe kümmern müsste. Viele von Ihnen waren hier im Saal, als es um den Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden ging. Damals haben wir den Grundsatzentscheid gefällt, dass alle Mehrbelastungen, die aufgrund eines Gesetzes neu von den Gemeinden oder vom Kanton übernommen werden müssen, ausgeglichen werden. Unsere Fraktion glaubt daher, dass der Regierungsrat die Hälfte der kantonalen Aufwendungen, welche aufgrund dieser Initiative übernommen werden müssten, den Gemeinden weiterreichen würde. Nur haben wir dann das Problem, dass dann der Kanton steuert und die Gemeinden nur zahlen und nicht mitsteuern. Zum Schluss noch unsere Haltung zur Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse: Für uns ist die Sache ganz klar. Die beiden Vorstösse unseres ehemaligen Kollegen habe eine ganz andere Stossrichtung und beziehen sich auf die Revierbeträge in der Forstwirtschaft. Es geht dabei um kantonale Aufgaben, die die Forstreviere übernommen haben. Momentan fließen in diesem Bereich rund 500'000 Franken pro Jahr. In den Jahren 2011-2013 wurde eine externe Analyse über die Revierbeiträge gemacht. Die Analyse hat gezeigt, dass eigentlich 2 Millionen Franken fließen sollten. Wir sind deshalb absolut dagegen, die beiden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben. Vielmehr erwarten wir vom Kanton, dass die Beiträge im Bereich dieser Aufgabenstellung möglichst schnell auf 2,5 Millionen Franken angehoben werden. Dies soll im Hinblick auf das Budget 2019 umgesetzt werden. In der Kommission UBV ist einem entsprechenden Zusatzantrag – wir haben ihn in der Synopse – mit einer guten Mehrheit zugestimmt worden. Ich komme zum Fazit: Die CVP-Fraktion wird allen Anträgen der Botschaft zustimmen, die Abschreibung der beiden Vorstösse einstimmig ablehnen und dem Zusatzantrag der Kommission UBV ebenfalls einstimmig zustimmen.

Milly Stöckli, SVP, Muri: "Ohne Fleiss kein Preis!" Es wird kein Giesskannenprinzip angestrebt. Dass der "Pro-Kopf-Beitrag" mit der Einwohnerzahl der Gemeinden multipliziert wird, hören wir in Diskussionen ununterbrochen. Wer aber davon ausgeht, dass eine Gemeinde mit zum Beispiel 4'000 Einwohnern im Jahr 100'000 Franken erhalten wird, der irrt sich gewaltig. Fakt ist, dass die Entschädigungen nur aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton entrichtet werden. "Ohne Fleiss kein Preis". Das bedeutet Folgendes: Wer selber keine Leistungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erbringt, wird vom Kanton auch keine finanzielle Abgeltung erhalten. Leistungsvereinbarungen sind keine Erfindung des Initiativkomitees. Solche bestehen bereits heute, beispielsweise für die Förderung von seltenen und wertvollen Baumarten, Jungwaldpflege, Waldrandaufwertungen sowie für das Naturschutzprogramm Wald. An der bisherigen Praxis wird nichts geändert. Es braucht auch keine Aufstockung des Personals. Es wird befürchtet, dass der Personalaufwand beim Kanton aufgrund der hohen Anzahl Privatwaldeigentümer massiv steigen wird. Hier muss unbedingt zwischen dem Revierförster (Gemeinde), der die Privatwaldbesitzer betreut, und dem Kreisförster (Kanton) unterschieden werden. Die Hauptlast liegt weiterhin beim Revier- und Gemeindeförster. Daher ist auch mit keiner Personalaufstockung beim Kanton zu rechnen. Zudem wurde vor über zehn Jahren die Anzahl der Forstkreise von sechs auf vier reduziert. Demzufolge gab es damals bei der Abteilung Wald sechs Kreisförster. Heute sind es vier Kreisförster und vier Kreisförster-Stellvertreter mit insgesamt 720 Stellenprozenten. Sehen Sie einen Bedarf für eine Personalaufstockung? Wir nicht! Und nun noch etwas zu meinem Kollegen Keller betreffend die Ortsbürger: Die Aufgaben der Ortsbürger sind gesetzlich festgelegt und dienen der Allgemeinheit. Sie engagieren sich in der Hauptsache mit sozialen und kulturellen Anliegen gemäss Gesetz über die Ortsbürgergemeinden. Dass nun

die Defizitgarantieübernahme von nicht gewinnbringenden Forstarbeiten den Ortsbürgergemeinden übertragen werden soll, ist sehr kurzfristig gedacht. Denn wenn von den Ortsbürgern kein Geld mehr zur Verfügung steht, müssen die Gemeinden dies so oder so übernehmen. Im Übrigen gibt es nicht in jeder Gemeinde eine Ortsbürgergemeinde und noch lange nicht in jeder Gemeinde gibt es eine reiche Ortsbürgergemeinde.

Der Wald ist allen zugänglich. Die Ortsbürger haben keine bevorzugte Stellung in ihrem Wald. Wenn nun aber die Ortsbürger die Defizite vom Wald allein tragen müssten, wäre das ungerecht. Dies, weil alle Einwohner im Kanton Aargau und den angrenzenden Kantonen im Wald verweilen, sofern sie das dann wollen. Der Wald ist somit für alle zugänglich. Es gibt auch keinen Eintrittspreis oder etwas in dieser Art.

Nebenbei: Die Kantone Luzern und Bern überlegen sich, eine Waldvignette für das Velo oder für das Pferd einzuführen. Wollen wir es soweit kommen lassen? Nein. Daher bitte ich Sie, der Initiative zuzustimmen.

Ralf Bucher, CVP, Mühlau: Ich spreche als Einzelvotant, aber auch für die Minderheit der CVP. Ich sage es ganz ehrlich, bei dieser Vorlage habe ich mich etwas schwergetan. Dies wohl aus dem Grund, weil ich verschiedene Interessen vertrete. Ich komme noch darauf zu sprechen. Als Vertreter des Bauernverbands Aargau unterstütze ich die Initiative und bin deshalb auch im Initiativkomitee. Die Forstbranche hat ähnlich gelagerte Herausforderungen wie die Landwirtschaft zu meistern. Die Bevölkerung nimmt zu, und damit verbunden auch die Erholungssuche in der Natur. Das spüren die Landwirte, die Waldbesitzer sowie deren Bewirtschafter. Die Ansprüche an eine gut unterhaltene Infrastruktur sind hoch und verursachen entsprechende Kosten. Diese und weitere Kosten können durch den sinkenden Holzerlös nicht mehr gedeckt werden, wie das vor Jahrzehnten noch der Fall war. Aus diesem Grund hat der Bauernverband bereits bei der Unterschriftensammlung zur Waldinitiative mitgewirkt und um die gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit zusätzlichen kantonalen Mitteln zu entschädigen. Parallelen zur Landwirtschaft gibt es auch bei der Langfristwirkung. Analog zu den Bauern müssen auch die Forstbetriebe in Generationen denken, und nicht wie andere Unternehmen in Quartalen oder noch kürzeren Intervallen. Das zusätzliche Geld wird im Kanton investiert und trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Primärsektors bei. Eine weitere Parallele sehe ich in der Zuständigkeit der Finanzierung. Aktuell sind es insbesondere die Ortsbürger oder Einwohnergemeinden, welche die Defizite der Forstbetriebe übernehmen oder gemeinwirtschaftliche Leistungen abgelteten. Dadurch werden die ländlichen Gemeinden bestraft, auch wenn dies beim Lastenausgleich berücksichtigt wird. Allerdings erfolgt dies nicht im gewünschten Umfang, in welchem die Gemeinden den erholungssuchenden Städtern den Wald als Naherholung zur Verfügung stellen. Demgegenüber müssen die Städte, gemessen an der Bevölkerungszahl, kaum namhafte Beiträge an den Wald leisten. Mit einer kantonalen Finanzierung, wie dies die Initiative vorsieht, wird dieser Missstand korrigiert. Als Finanzpolitiker habe ich aber meine liebe Mühe, wenn man fixe Beträge pro Einwohner ins Gesetz schreibt. Dadurch beschneiden wir natürlich unsere Handlungskompetenz. Aus diesem Grund erhoffte ich mir einen besseren Gegenvorschlag als den aktuellen. Einen mit mehr Verbindlichkeit und zusätzlichen Mitteln, jedoch ohne diesen Automatismus. Ich frage mich auch, ob der viel höhere Betrag dann effektiv so problemlos verteilt werden kann und ob das zusätzliche Geld am richtigen Ort ankommt. Wir werden es sehen. Zum Fazit: Weil die Vorteile insgesamt überwiegen, werde ich der Initiative zustimmen. Die neu zu schaffende Rücklage oder allenfalls einen Fonds müssen wir gut überwachen. Diese zu beschliessende Rücklage würde dann im AFP abgebildet. Dadurch könnte festgestellt werden, ob die Mittel zu hoch sind, falsch eingesetzt werden oder eine zu hohe Bürokratie geschaffen wurde. Das Geld darf nicht einfach versickern. Das wäre ganz klar ersichtlich. Sollte dies dann nicht im Sinne einer nachhaltigen Waldnutzung erfolgen, müssten wir den Mut haben, das Gesetz wieder anzupassen. Dies, weil wir eine Verantwortung haben, das Bestehende qualitativ zu sichern und nicht einfach alles auszudehnen. Die Höhe des Beitrags könnte man demzufolge korrigieren und den Automatismus streichen. Ich gebe dem Vorhaben deshalb eine Chance und werde die Initiative unterstützen. Ich hoffe, dass ich mit diesem Votum ein paar Zweifler, welche vorher anders abgestimmt hätten, noch umstimmen konnte. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Vorsitzender: An dieser Stelle unterbreche ich die Beratung und schliesse die Sitzung. Heute Nachmittag werden wir das Büro des Grossen Rats des Kantons Fribourg zu Gast haben. Die beiden Ratsbüros treffen sich gleich anschliessend zum Mittagslunch im Ratskeller. Unsere Gäste werden die Verhandlungen bis 15.00 Uhr auf der Tribüne verfolgen. Aus diesem Grund werde ich die Nachmittagssitzung um 14.00 Uhr in französischer Sprache eröffnen. Um 15.00 Uhr werde ich mich verabschieden und unsere Vizepräsidentin 1, Renata Siegrist, wird dann die Leitung der Grossrats-sitzung übernehmen. Besten Dank für Ihr Verständnis.